



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren  
(Entenschlachthof)**

am Standort Reuden

für die Firma  
**Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co. KG**  
**Reudener Straße 10**  
**39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden**

vom 25.02.2015  
**Az: 402.2.6-44008/13/85**  
**Anlagen-Nr. D 2669**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Entscheidung</b>	Seite	3
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	Seite	4
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	Seite	4
1	Allgemeines	Seite	4
2	Baurecht	Seite	5
3	Brandschutz	Seite	6
4	Denkmalschutz	Seite	7
5	Immissionsschutz	Seite	7
6	Wasserrecht	Seite	13
7	Abfallrecht/Bodenschutz	Seite	17
8	Arbeitsschutz	Seite	17
9	Veterinärrecht	Seite	20
10	Naturschutz	Seite	21
11	Betriebseinstellung	Seite	21
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	Seite	22
1	Antragsgegenstand	Seite	22
2	Genehmigungsverfahren	Seite	23
3	Entscheidung	Seite	26
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite	27
4.1	Allgemein	Seite	27
4.2	Bauplanungsrecht	Seite	27
4.3	Bauordnungsrecht	Seite	29
4.4	Brandschutz	Seite	30
4.5	Denkmalschutz	Seite	30
4.6	Immissionsschutz	Seite	30
4.7	Wasserrecht	Seite	35
4.8	Abfallrecht/Bodenschutz	Seite	36
4.9	Arbeitsschutz	Seite	37
4.10	Veterinärrecht	Seite	37
4.11	Naturschutz	Seite	37
4.12	Betriebseinstellung	Seite	38
5	Kosten	Seite	39
6	Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite	39
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	Seite	40
1	Bauordnungsrecht	Seite	40
2	Wasserrecht	Seite	41
3	Abfallrecht/Bodenschutz	Seite	43
4	Arbeitsschutz	Seite	43
5	Zuständigkeiten	Seite	44
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	Seite	44
<b>Anlagen</b>			
<b>Anlage 1</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	Seite	45
<b>Anlage 2</b>	<b>Rechtsquellen</b>	Seite	50

## Entscheidung

### I

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 7.2.1, 7.34.1 und 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co. KG**  
**Reudener Straße 10**  
**39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden**

vom 12.12.2013 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 18.12.2013) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 19.01.2015 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

#### **Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof)**

auf dem Grundstück in **39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden**

**Gemarkung: Reuden**  
**Flur: 5**  
**Flurstück: 100**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die:
- Erhöhung der Schlachtkapazität auf 350 t/d,
  - Erhöhung der Schlachtleistung auf 5000 Tiere pro Stunde,
  - Erweiterung der Schlachtzeiten von 12 h auf 20 h pro Tag,
  - Vergrößerung des Annahmebereiches und Umstellung auf Containertechnologie,
  - Erweiterung der Vorkühlung um den Vorkühlbereich 3,
  - Erweiterung der Kälteanlage durch Neubau Kartonfroster,
  - Erweiterung der Zerlegung/Verarbeitung durch Vergrößerung des Verpackungsbereiches durch Neubau von 3 Räumen, Installation von vier Verpackungslinien und eines Palettierungsbereiches sowie Verlagerung eines Teiles der Kistenwäsche in einen Teil der bisherigen Federnbearbeitung
  - Erweiterung des Sozialbereiches durch Neubau Sozialbereich Werkstatt Neubau Versandbüro,
  - Neubau Kartonfroster, Flotation und Abgasreinigungsanlage,
  - Änderung der Federnbearbeitung, Aufstellung eines zweiten Puffertanks und einer zweiten Waschmaschine
  - Änderung der Schlachtnebenproduktsammlung
3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
  - die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitgenehmigung)
  - Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für eine Dampfkesselanlage

4. Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden nachfolgende Erlaubnisse bzw. Zulassungen:
  - behördlichen Entscheidungen auf Grund von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis und die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises für den Container, für den Neubau / Umbau der Gebäude und für das Abwasserbecken mängelfrei erfolgt ist und dies von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich bestätigt worden ist.
6. Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis noch erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfungen von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen ergibt.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht bis zum 28.02.2018 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
8. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
9. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.



## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

1. **Allgemein**
  - 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
  - 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
  - 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

## **2. Baurecht**

### **2.1 Aufschiebende Bedingung**

Mit der Bauausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn

- der Standsicherheitsnachweis und die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises für den Container, für den Neubau / Umbau der Gebäude und für das Abwasserbecken mängelfrei erfolgt ist und
- dies von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich bestätigt worden ist.

Der Standsicherheitsnachweis ist nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn er nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 1 Satz 1 a) oder b) BauO LSA erstellt ist.

Der Standsicherheitsnachweis ist auch dann – unabhängig von der Qualifikation des Nachweiserstellers - nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 c) BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges erforderlich ist.

### **2.2 Zulassung einer Abweichung nach § 66 BauO LSA**

Es wird nach § 66 BauO LSA in Abweichung zu Pkt. 5.8 der Muster Industriebau-Richtlinie Fassung März 2000 und Fassung Februar 2014 (M-IndBauRL) zugelassen, dass in der inneren Gebäudeecke (Sozialanbau) bei Achsen 2/C I die Gebäudeaußenwand nicht entsprechend den Vorgaben nach Punkt 5.8 M-IndbauRL über die innere Gebäudeecke verlängert wird

### **2.3 Auflagen**

**2.3.1** Das geplante Vorhaben ist entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung auszuführen.

**2.3.2** Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

**2.3.3** Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen/Bescheinigungen vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und entsprechend den bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweisen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.

- 2.3.4** Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung müssen die mängelfreien Abschlussberichte der mit der Bauüberwachung beauftragten Prüferingenieure für Statik und Brandschutz der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.  
Die Anlage darf nicht vor Fertigstellung und Vorlage der mängelfreien Abschlussberichte zur Bauüberwachung der beiden Prüferingenieure in Betrieb genommen werden.

### **3. Brandschutz**

- 3.1** Das Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 07/2013-01-24 vom 04.02.2013 in der Fassung der 1. Fortschreibung vom 10.12.2014, aufgestellt von der Behrends Ingenieurbüro GmbH, Herrn Dipl.-Ing (FH) Wolfgang Hecker, ist auf der Grundlage des Prüfberichtes zum Brandschutz Nr. P 2014-09-02 vom 16.01.2015, wenn nachfolgend nicht anders festgelegt, umzusetzen.
- 3.2** Die im Brandschutznachweis beschriebenen Brandwände sind mindestens 0,50 m über Dach zu führen. Diese Anforderung betrifft auch die Wände auf Achse 2 zwischen den Achsen C und H, die hier entsprechend Abschnitt 5.8.2 M-IndBauRI anstelle einer inneren Brandwand zulässig sind.
- 3.3** Die entsprechend Brandschutznachweis neu zu errichtenden Brandwände sind in den Bauantragsplänen darzustellen.  
Das betrifft die Brandwände auf den Achsen 2 und partiell auf Achse H. Tekturpläne sind **vor** Bauausführung dem Prüferingenieur für Brandschutz zur Genehmigung vorzulegen, da eine übereinstimmende Planlage als Grundlage für die Bauausführung erforderlich ist.
- 3.4** Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Prüferingenieur für Brandschutz der Nachweis vorzulegen, dass die vorgesehenen Außenwandelemente den Anforderungen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 genügen.
- 3.5** Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Prüferingenieur für Brandschutz der Nachweis vorzulegen, dass die vorgesehene Dachhaut den Anforderungen des § 31 BauO LSA genügt (harte Bedachung).
- 3.6** Vor der Inbetriebnahme der neuen Gebäudeteile sind die Prüfberichte der anerkannten Prüfsachverständigen über die Prüfung folgender technischer Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach bauordnungsrecht (TAnIVO) dem Prüferingenieur für Brandschutz vorzulegen:
- Automatische Brandmeldeanlage, einschließlich automatische Alarmierungseinrichtung,
  - Sicherheitsstromversorgung,
  - Sicherheitsbeleuchtung.
- 3.7** Die Ausführungsplanung für die Brandmeldeanlage ist auf der Grundlage der DIN 14675 i. V. mit DIN VDE 0833, Teil 2, durchzuführen. Die Art der Alarmierung wird als Fernalarm nach Anhang C der DIN 14675 festgelegt.  
Das Brandmeldeanlagenkonzept ist vor Baubeginn dem zuständigen Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vorzulegen. Die Brandmeldeanlage muss vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 3 Jahre von einem Sachverständigen geprüft werden.  
Dieser Nachweis ist spätestens bei der Bauabnahme vorzulegen.  
Für die Planung und Errichtung der Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, zum Schutzzumfang, zur Alarmierung und zur Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen.

- 3.8** Die Kompetenzbescheinigung nach DIN 14675 Ziff. 4.2. sowohl des Fachplaners als auch des Errichters der Brandmeldeanlage ist dem zuständigen Amt für Brand-Katastrophenschutz und Rettungsdienst vorlegen.
- 3.9** Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren. Der Entwurf ist mit dem zuständigen Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens abzustimmen und in digitalisierter Form (pdf-Datei oder CD-ROM) sowie in sechsfacher Ausfertigung dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu übergeben.  
Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Aktualität des Feuerwehrplanes obliegt dem Betreiber der baulichen Anlage.
- 3.10** Die im Gebäude vorhandenen Flucht- und Rettungspläne und die betriebliche Brandschutzordnung sind auf Grundlage der DIN 14096 und DIN 4844 Teil 3 zu aktualisieren.
- 3.11** Der Prüflingenieur für Brandschutz Herr Volker Porschke wurde mit der Bauüberwachung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA i. V. m. § 19 Abs. 1 Verordnung über Prüflingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) beauftragt.  
Zwecks Wahrnehmung der beauftragten Bauüberwachung ist der Prüflingenieur für Brandschutz rechtzeitig schriftlich einzuladen. Die Überwachung erfolgt stichprobenartig.  
Durchzuführende Beteiligung des Prüflingenieurs im Rahmen der Bauüberwachung:
- bei Beginn des Ausbaus der Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung, spätestens jedoch vor dem Schließen von Unterdecken durch das Gewerk Trockenbau,
  - nach Fertigstellung der Baumaßnahme und unmittelbar vor Nutzungsbeginn

#### **4. Denkmalschutz**

- 4.1** Bei der Bauausführung ist die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde einzuhalten (§ 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)).  
Die erforderliche Anzeige ist an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu richten.
- 4.2** Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).  
Eine wissenschaftliche Dokumentation durch Beauftragte des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist durch den Eigentümer bzw. Veranlasser abzusichern (§14 Abs. 9 DenkmSchG LSA).

#### **5. Immissionsschutz**

##### **5.1 Luftreinhaltung**

###### **5.1.1 Betriebliche Anforderungen**

- 5.1.1.1** Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.
- 5.1.1.2** Die Rolltore im Annahmehbereich sind, außer für die Zeit der Ein- und Ausfahrt der Transport-LKW, geschlossen zu halten.
- 5.1.1.3** Zur Ermittlung des Lebendgewichtes sind die Anlieferfahrzeuge jeweils fahrzeugbezogen einschließlich Datum und Uhrzeit immer vor sowie nach dem Entladen der Enten komplett zu wiegen. Die jeweilige Differenz ist zu ermitteln und zu dokumentieren. Das Gewicht der

auf dem Transportweg verendeten Tiere kann fahrzeugbezogen ermittelt und vom Lebensgewicht abgezogen werden und ist gesondert auszuweisen.

Die Dokumentation ist, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**5.1.1.4** Alle geruchsrelevanten Bereiche (BE 10.01, 10.02, 10.06, 10.07, 10.09) insbesondere Lebetierannahmehbereich, Schlachthalle (unrein), Wachstauden, Schlachtabfälle, Brühen/Rupfen, Lagerung der geruchsintensiven tierischen Nebenprodukte, Bluttanks sind zwangszuüften und die Abluft ist, ausgenommen die Abluft aus der Federnreinigung, über die Abgasreinigungsanlage (ARA) zu führen.

**5.1.1.5** Die Abluft aus allen staubhaltigen Bereichen ist zu erfassen und über die Staubfilter der Federnreinigung zu führen.

**5.1.1.6** Die anfallenden Schlachtabfälle sind in gekühlten geschlossenen Behältern oder Tanks bis zur Abholung zu lagern. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren und zu reinigen. Anfallende Konfiskate (K2-Material) sowie im Annahmehbereich verendete Tiere sind in gekühlten geschlossenen separaten Behältern bis zu Abholung zu lagern.

**5.1.1.7** Die bei der Befüllung der Bluttanks entstehende Verdrängungsluft ist zu erfassen und der Abgasreinigungsanlage zuzuführen.

**5.1.1.8** Gemäß § 31 BImSchG ist bei Störungen oder sonstigen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

## **5.1.2 Ammoniak-Kälteanlage (BE 10.05)**

### **5.1.2.1 Allgemeine Anforderungen**

**5.1.2.1.1** Es ist ein Betriebsbuch über Instandhaltung, Störungen und über Ammoniakfüllungen (bei der Ammoniak-Kälteanlage) aller Kälteanlagen zu führen. Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen sowie nachstehend genannte geforderte Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (in Anlehnung an Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 5.1.3, 5.3.3.1, Abs. 4 und 5.3.3.5 Abs. 4)

**5.1.2.1.2** Gemäß § 5 BImSchG ist die Ammoniak-Kälteanlage nach dem Stand der Technik bzw. in Anlehnung an § 3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN EN 378 zu beachten und bei der Errichtung und dem Betrieb einzuhalten.

**5.1.2.1.3** Für die Ammoniak-Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Betreiber und Errichter
- Anlagenbeschreibung (Technische Daten, relevante physikalische, chemische und sicherheitstechnische Stoffdaten, Angaben zum Kältekreislauf mit Mengenangaben)
- amtlicher Lageplan und Einordnung in die Umgebung, Grundstückseigner, Nachbarschaft, benachbarte sicherheitstechnisch relevante Bebauungen und Anlagen
- Lagepläne und Aufstellungspläne, aus denen ersichtlich sind:
  - o Angrenzende Bebauung und nahegelegene Schutzobjekte
  - o Einzäunungen und Umfriedungen
  - o Feuerwehrranfahrt, Rüstflächen, Hydranten
  - o Fluchtwege



- Lage der wichtigsten Behälter (Füllgewicht > 1000 kg) des Maschinenraumes, der Schaltwarte
- Verlauf der Rohrleitungsstrassen für Kältemittel und Kälteträger
- Sicherheitsventilausblasleitungen
- Abluft aus Maschinenräumen
- Not-Aus-Taster
- Gaswarngeräte, Lage der Gassensoren und Alarmanzeigen
- Angaben zu Kälteanlage mit ammoniakführenden Rohrleitungen und Behältern:
  - Drücke und Nenndruckstufen
  - Behälterinhalt im bestimmungsgemäßen Betrieb (>1000 kg)
  - Anordnung der Armaturen mit Zuordnung von Sicherheitsventilen
  - Korrosionsschutz
  - Ausführung der Ausblasleitung von Sicherheitsventilen
  - Energie-, Medienversorgung
  - Not-Aus-System und Gaswarnanlage
- RI-Fließbild mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen gemäß DIN EN 1861 sowie Unterlagen zur installierten Prozessleittechnik
- Organisatorische Festlegungen:
  - verantwortliche Personen
  - Bedienpersonal
  - Betriebsanweisung
  - Alarmierungsregelung, Einsatzplan für den Ereignisfall
  - Notabschaltung
  - Liste der Einsatzmittel und Schutzausrüstungen für den Ereignisfall
  - Entsorgungsmöglichkeit

**5.1.2.1.4** Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung unverzüglich in die Behälter der Kälteanlage (z. B. Zentralabscheider) zu überführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und zu dokumentieren.

**5.1.2.1.5** Die Instandhaltung an ammoniakbeaufschlagten drucktragenden Anlagenteilen der Kälteanlage sowie die Zeiten der Außerbetriebnahme von Druckbehältern von mehr als 2 Monaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

**5.1.2.1.6** Ammoniakrestgasmengen sind in Behälter gefasste gasförmige Abfälle. Sie sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken ordnungsgemäß zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. Die Verwertung oder die Beseitigung ist zu dokumentieren.  
(§ 5 Abs. 1, Pkt. 3 BImSchG)

## **5.1.2.2** Anlagenausrüstungen

**5.1.2.2.1** Die Summe der Volumina aller Behälter im Maschinenraum der Ammoniak-Kälteanlage muss mindestens das 1,1 fache des Gesamtinhaltes an Ammoniak der Anlage einschließlich der Rohrleitungen in flüssiger Form bei 20 °C aufnehmen können. Alle Druckbehälter müssen so aufgestellt sein, dass für Prüfung, Instandhaltung und Reinigung sowie für Flucht- und Rettungswege ausreichende Abstände vorhanden sind.

**5.1.2.2.2** Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarmeinrichtungen gewährleistet.

- 5.1.2.2.3** Bei Sicherheitsventilausblasleitungen ist die Mündung in der Regel senkrecht nach oben anzuordnen und gegen eindringende Feuchtigkeit, z. B. mit lose aufgesetzter Kappe oder Deflektorhaube, zu schützen.
- 5.1.2.2.4** Sammelleitungen von Überströmventilen und Abblasleitungen von Sicherheitsventilen mit Ammoniak sind mit Informationen zur Kältemittelfließrichtung und mit dem Text „Abblasleitung“ zu kennzeichnen.
- 5.1.2.2.5** Sicherheitsventile, die in die Atmosphäre abblasen, sind z.B. mit Vorschaltung von Berstscheiben mit Zwischenraumüberwachung und Druckalarmeinrichtung, Gassensor in der Ausblasleitung oder Verwendung von Sicherheitsventilen mit Elastomerdichtung, mit Drucküberwachung des abgesicherten Anlagenteils mit Alarmierung an die ständig besetzte Stelle bei 2 bar unter dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils auszurüsten. Der Ansprechdruck des den Zwischenraum überwachenden Druckwächters sollte auf einen Druck kleiner als 0,5 bar eingestellt werden. Bei Ansprechen des Wächters muss ein Alarm in der Messwarte bzw. Messstand ausgelöst werden.
- 5.1.2.2.6** Sicherheitstechnisch erforderliche Absperrklappen sind nur in doppelzentrischer Ausführung zulässig.  
Spindeln für Absperrarmaturen müssen aus nichtrostendem Stahl ausgeführt sein.
- 5.1.2.2.7** Die Kälteanlage muss in den Maschinenräumen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die Freisetzungen von Ammoniak erkennen und melden.
- 5.1.2.2.8** Die Inbetriebnahme der Gaswarneinrichtung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Hierbei ist die Kalibrierung und eine Funktionsprüfung der gesamten Gaswarneinrichtung (Gassensor, Gaswarnzentrale und Alarmierung) durchzuführen und bestätigen zu lassen. Der entsprechende Nachweis (Protokoll o.ä.) ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 5.1.2.2.9** In regelmäßigen Abständen ist eine Wartung und Inspektion der Gaswarneinrichtung durchzuführen und zu dokumentieren. Die maximalen Wartungsintervalle haben den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik (siehe z. B. BG RCI, T 021) zu entsprechen, es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.
- 5.1.2.3** Füllen und Entleeren
- 5.1.2.3.1** Räume, in denen Ammoniak vor Inbetriebnahme bzw. nach Instandhaltungsarbeiten in Druckgeräte gefüllt wird, dürfen nur von unterwiesenen bzw. sachkundigen Personen betreten werden. Diese Räume sind während des Füllvorgangs mittels Warnhinweis deutlich zu kennzeichnen. Diese Räume sind mit besonderen Schutzmaßnahmen auszurüsten (z. B. Absperrung, Sicherung des Rettungsweges, Lüftung).
- 5.1.2.3.2** Beim Füllen sind zur Vermeidung von Störungen durch die Freisetzung von Gasen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- Die Füllleitung muss anlagenseitig mit einem Rückschlagventil und an dem ortsbeweglichen Druckgerät (z. B. Ammoniakfass) mit einem fernbetätigbaren Ventil ausgerüstet sein. Bei Gefahr eines nicht bestimmungsgemäßen Füllvorganges muss das Ventil aus sicherer Entfernung geschlossen werden können.
  - Der Füllvorgang ist zu überwachen. Die Überwachung kann direkt durch eine fachkundige Person oder indirekt z. B. durch eine Monitorüberwachung bzw. Prozessleitsysteme erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass bei Störungen des Normalbetriebs schnell in den Füllvorgang eingegriffen werden kann.
  - Die Füllleitungen sind gegen mechanische Beschädigung z. B. durch Überrollen von Fahrzeugen zu schützen und an gefährdenden Stellen besonders zu kennzeichnen.

- Die eingesetzten Füllschläuche müssen den Anforderung der DIN EN 1736 für „Gelegentlich bewegte flexible Rohrleitungsteile“ entsprechen. Sie dürfen maximal eine Nennweite von DN 25 haben.
- Beim Entleeren sind insbesondere die Anforderungen der TRBS 3145/TRGS725 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“ zu berücksichtigen.

### **5.1.3 Heiz- und Dampfkesselanlage**

**5.1.3.1** Für den Dampfkessel (FWL 2062 kW, Heizöl EL) sind die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) einzuhalten.

**5.1.3.2** Die im Zuge der Anlageninbetriebnahme und Überwachung erstellten Protokolle des Schornsteinfegers sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **5.1.4. Emissionsbegrenzung**

**5.1.4.1** Emissionsquelle Abgasreinigungsanlage 31 a - ARA BE 10.11

Die im Abgas enthaltenen Geruchsemissionen dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Zusätzlich zur o.g. Anforderung darf der Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr erkennbar sein und der Eigengeruch darf nach ca. 100 m nicht mehr wahrnehmbar sein.

**5.1.4.2** Die Abluftreinigung hat so zu erfolgen, dass die Emissionsminderung in Bezug auf Ammoniak mindestens 70 % beträgt.

**5.1.4.3** Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ für Gerüche auf den für die Wohnbebauung Grimme-Nord und den für die südlich angrenzenden Kleingärten repräsentativen Beurteilungsf lächen  $\leq 0,02$  (2%) beträgt.

### **5.1.5 Abgasreinigungseinrichtungen**

**5.1.5.1** Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungsanlagen (Staubfilter, mehrstufiges Reinigungssystem (Biowäscher, Biofilter)) ist unzulässig.

Die optimale Funktion des Biofilters ist bei allen Betriebszuständen zu gewährleisten.

Die Wirksamkeit dieser Anlagen ist durch fortlaufende Ermittlung und Aufzeichnung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme, pH-Wert-Messung etc.) und Wartung zu sichern. Betriebskontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Wechsel des Filtermaterials sowie Störungen, deren Ursachen und die Abhilfemaßnahmen sind zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(VDI 3477, Ausgabe November 2004 und in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.1.3 und 5.3.3.5 Abs. 4)

**5.1.5.2** Für den Betrieb der „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“, die Auswahl des Trägermaterials, die Konditionierung des Rohgases etc. sind die Anforderungen der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“ anzuwenden und einzuhalten.

Insbesondere wird auf den Pkt. 6 der VDI 3477, Ausgabe November 2004 verwiesen.

Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Nachweise und Unterlagen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **5.1.6 Messung und Überwachung der Emissionen**

- 5.1.6.1** Eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung hat auf der Grundlage der Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausc. Jan. 2008) zu erfolgen. (TA Luft Nr. 5.3.1)
- 5.1.6.2** Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung an der Emissionsquelle 31 a (ARA BE 10.11) sind erstmals frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Durchführung der Änderung sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren olfaktometrische Messungen durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen. (TA Luft Nr. 5.3.1 und GIRL Nr. 4.3 ff)
- 5.1.6.3** Die Nachweisführung für die Zusatzbelastung hat auf Anforderung der Immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (z.B. bei Änderungen von Betriebsbedingungen, Inputstoffen etc.) innerhalb eines dann festzulegenden Zeitraumes zu erfolgen.
- 5.1.6.4** Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei analogen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind und nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Ermittlung von Geruchsemissionen hat entsprechend der europäischen Norm DIN EN 13725 „Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentrationen mit dynamischer Olfaktometrie“ (2003) zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der TA Luft Nr. 5.3 und die GIRL 2008 Anhang C zu beachten. (TA Luft Nr. 5.3.2.2 und Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) Nr. 4.3 ff.)
- 5.1.6.5** Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausc. Jan. 2008) berücksichtigt. Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.
- 5.1.6.6** Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausc. Jan. 2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind. Die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalte vorgeschriebenen Musterberichtes steht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)
- 5.1.6.7** Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

## 5.2 Lärmschutz

- 5.2.1** Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 2.5 und Nr. 3.1 b)). Dazu sind die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Wilfried Eckhof vom 06.12.2013 (Bericht 495/1/2-2013-4-0) und den Ergänzungen vom 18.07.2014 genannten schalltechnischen Anforderungen (Schalleistungspegel, Bauschalldämm-Maße) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 5.2.2** Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nr.7.3).
- 5.2.3** Die von dem erweiterten Entenschlachthof einschließlich Nebenanlagen und von dem innerhalb des Anlagengeländes stattfindenden Werksverkehr hervorgerufenen Geräusche dürfen im Nachtzeitraum (22 bis 06 Uhr) am maßgeblichen Immissionsort, dem nächstgelegenen Wohnblock von Reuden-Süd, einen Beurteilungspegel in Höhe von 45 dB(A) nicht überschreiten.
- 5.2.4** Zur Feststellung der Einhaltung des festgelegten Beurteilungspegels sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle am Immissionsort Reuden-Süd durchführen zu lassen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden.

Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

## 6. Wasserrecht

Die Einleitung folgender Abwassermengen in die Kläranlage Zerbst/Anhalt wird mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

maximale Menge	Abwasser der Federnreinigung	Abwasser der Kälteanlage	Abwasser der Dampfkesselanlage
$Q_a$	33.600 m <sup>3</sup> /a	10.100 m <sup>3</sup> /a	700 m <sup>3</sup> /a
$Q_d$	112 m <sup>3</sup> /d	35 m <sup>3</sup> /d	2 m <sup>3</sup> /d
$Q_h$	7 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	2 m <sup>3</sup> /h

## 6.1 Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe

Im Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein.

Für die Abflutung aus Kühlkreisläufen werden folgende Grenzwerte für den Ort des Anfalls festgelegt:

Parameter	Abwasser der Kälteanlage nach einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l (SP)
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l (SP)
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12

Weiterhin werden folgende Grenzwerte für das Abwasser vor seiner Vermischung festgesetzt:

Parameter	Abwasser der Federnreinigung [mg/l] (SP)	Abwasser der Kälteanlage [mg/l] (SP)	Abwasser der Dampfkesselanlage [mg/l] (SP)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,1	0,15	0,5
Zink		4	
Freies Chlor			0,2

(SP) = Stichprobe

## 6.2 Probenahmestellen

6.2.1 Für die Selbstüberwachung und für die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung sind folgende, DIN 38402 zu entsprechende Probenahmestellen, die zu jeder Zeit gefahrlos begehbar und unfallsicher erreichbar sein müssen, einzurichten:

### Probenahmestelle 1:

Messstellename:

Anfallstelle Abwasser der Federnreinigung

Messstellen-Nummer

7200327117

Land:

Sachsen-Anhalt

Landkreis:

Anhalt-Bitterfeld

Stadt/Gemeinde:

Zerbst / Anhalt

Messtischblatt-Nummer:

3939 Nedlitz

Messtischblattsystem:

Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83,

Datum Rauenberg (Datum Potsdam), Bessel-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifen, Lagestatus 110

h-Wert 57 68 557  
r-Wert 45 19 158

Probenahmestelle 2:

Messstellennamenname: Anfallstelle Abwasser der Kälteanlage  
Messstellen-Nummer 7200327118  
Land: Sachsen-Anhalt  
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld  
Stadt/Gemeinde: Zerbst / Anhalt  
Messtischblatt-Nummer: 3939 Nedlitz  
Messtischblattsytem: Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83,  
Datum Rauenberg (Datum Potsdam), Bessel-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifen, Lagestatus 110  
h-Wert 57 68 631  
r-Wert 45 19 095

Probenahmestelle 3:

Messstellennamenname: Anfallstelle Abwasser der Dampferzeugung  
Messstellen-Nummer 7200327119  
Land: Sachsen-Anhalt  
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld  
Stadt/Gemeinde: Zerbst / Anhalt  
Messtischblatt-Nummer: 3939 Nedlitz  
Messtischblattsytem: Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83,  
Datum Rauenberg (Datum Potsdam), Bessel-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifen, Lagestatus 110  
h-Wert 57 68 545  
r-Wert 45 19 163

**6.2.2** Die Probenahmestellen sind so zu errichten, dass die Abwasserproben des jeweils zu untersuchenden Abwasserstromes vor Vermischung mit anderem Abwasser entnommen werden können.

Eine DIN-gerechte und unfallsichere Probenahme muss in jedem Fall möglich sein. Die Probenahmestellen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Gewährung der Zugänglichkeit
- waagerechte Stell- und Arbeitsfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten
- ausreichende Beleuchtung und Stromanschluss (220 V/16A)
- deutliche Kennzeichnung der Probenahmestelle vor Ort mit einem Schild, welches folgende Angaben enthält:

**Probenahmestelle des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich 6 - Wasseranalytik, Messstellennummer 7200327117**

bzw.

**Probenahmestelle des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich 6 - Wasseranalytik, Messstellennummer 7200327118**

bzw.

**Probenahmestelle des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich 6 - Wasseranalytik, Messstellennummer 7200327119**

### 6.3 Eigenüberwachung

6.3.1 Art und Umfang der Selbstüberwachung hat der Indirekteinleiter so durchzuführen, dass jederzeit der Nachweis für die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen dieses Bescheides sicher eingehalten werden können.

6.3.2 Die Proben zur Selbstkontrolle der unter Punkt 6.1 festgelegten Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit sind an der Messstelle zu entnehmen, an der auch die Proben für die behördliche Überwachung entnommen werden.

6.3.3 Um Tagesschwankungen und unterschiedliche Belastungen zu erfassen, sind die Probenahmen zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen durchzuführen.

### 6.4 Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

6.4.1 Die Anlagen für die Indirekteinleitung sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden werden. Die Herstellerangaben zum Betrieb einzelner Anlagenteile, Materialien und Hilfsstoffe sind zu berücksichtigen.

6.4.2 Für auftretende Schadens-, Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Es ist dafür zu sorgen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

6.4.3 Muss eine Anlage bzw. ein Anlagenteil für die Indirekteinleitung aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.

6.4.4 Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen für die Indirekteinleitung ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Umfang von Messungen und Kontrollen, Umfang der notwendigen Wartungsarbeiten, Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung, Anweisungen für die In- und Außerbetriebnahme bei Umbau- und Reparaturmaßnahmen, zum Winterdienst und zum Verhalten bei Störungen festzulegen sind. Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren. Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung ständig vor Ort vorliegen.



## **6.5** Personal

- 6.5.1** Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Selbstkontrolle der Abwasseranlagen ist ausreichendes und qualifiziertes Personal, das die erforderliche Fachkunde besitzt, einzusetzen und schriftlich anzuweisen.
- 6.5.2** Während der Betriebszeiten hat ein Ansprechpartner telefonisch erreichbar zu sein und zur Durchführung der Probenahme vor Ort zur Verfügung zu stehen.

## **6.6** Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- 6.6.1** Bei Betriebsstörungen oder wenn in Folge sonstiger Gründe feststeht oder zu erwarten ist, dass der festgelegte Überwachungswert nicht einzuhalten ist, sind die zuständige Wasserbehörde und der Betreiber der Kläranlage Zerbst unverzüglich zu verständigen.
- 6.6.2** Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist. Über das Ergebnis der Ermittlung ist die zuständige Wasserbehörde schriftlich zu informieren.
- 6.6.3** Wesentliche auf die Indirekteinleitung sich auswirkende Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sowie beabsichtigte Reparaturen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- 6.6.4** Sollen Anlagen für die Indirekteinleitung stillgelegt bzw. die Indirekteinleitung selbst außer Betrieb genommen werden, so ist das der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen

## **7. Abfallrecht / Bodenschutz**

- 7.1** Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- 7.2** Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien hat entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05. November 2004 i.V.m. Teil I in der Fassung vom 06. November 2003, zu erfolgen. Entsprechende Untersuchungsergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 7.3** Anfallender Bauschutt ist gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 vom 06. November 1997 i.V.m. Teil I in der Fassung vom 06. Nov. 2003, zu entsorgen/verwerten.

## **8. Arbeitsschutz**

### **8.1 Allgemeine Auflagen**

- 8.1.1** Der Bauherr hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen und mit den Aufgaben nach § 3 Abs.2 Baustellenverordnung zu beauftragen. (§ 3 Abs.1 Baustellenverordnung – BaustellV)

- 8.1.2** Für die Baustelle ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen- Anhalt, Dezernat 54 zu senden.  
(§ 2 Abs.2 BaustellV)
- 8.1.3** Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.  
(§ 2 Abs.3 BaustellV)
- 8.1.4** Der Koordinator hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.  
(§ 3 Abs.2 BaustellV)
- 8.1.5** Die im Bereich des Geflügelschlachthofs und der Baustelle verantwortlichen Arbeitgeber haben zur Gewährleistung ihrer Verpflichtung nach § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die gegenseitige Unterrichtung über Gefahren und die Abstimmung von Schutzmaßnahmen zu regeln. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind Maßnahmen festzulegen, die eine gegenseitige Gefährdung der am Baugeschehen Beteiligten und der auf dem Gelände der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co. KG Beschäftigten ausschließen.  
Die Beschäftigten sind im Ergebnis über die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterrichten.  
(§ 3 ArbSchG)
- 8.1.6** Für die Arbeitsplätze im Bereich der Lebendannahme und der Produktion sind ein Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 500 lx und ein Farbwiedergabeindex von 80 (Mindestwert) zu gewährleisten.  
(§ 3 Abs.1 ArbStättV; Anhang Nr. 3.4 in Verbindung mit Technische Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ ASR A3.4 Nr.5 und Anhang 1)
- 8.1.7** Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV sind für die Beschäftigten an Arbeitsplätzen, die auf Grund der spezifischen betriebstechnischen Anforderungen nicht ausreichend mit Tageslicht versorgt werden können, andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes, zum Beispiel in Form einer geeigneten Pausengestaltung, zu regeln.  
Insbesondere ist ein Pausenraum mit hohem Tageslichteinfall zur Verfügung zu stellen.  
(§ 3 ArbSchG, § 3 Abs.1 ArbStättV; Anhang Nr. 3.4 in Verbindung mit ASR A3.4 Nr.4..1 Abs.3)
- 8.1.8** Mit Bezug darauf, dass durch die Anwendung des Landesbaurechts hinsichtlich der Rettungswegelängen die nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ ASR A2.3 Nr.5 Abs.2 als Stand der Technik geltenden Abmessungen für Fluchtwege unterschritten werden, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV andere Maßnahmen festzulegen, die im Rahmen der Abweichung die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz garantieren.  
(§ 3a Abs.1 ArbStättV)
- 8.1.9** Fluchtwege und Notausgänge sowie die nach Gefährdungsbeurteilung ausgewiesenen Bereiche mit besonderer Gefährdung, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten.  
(§ 3 Abs.1 ArbStättV; Anhang Nr.3.4 Abs.3 unter Verweis auf Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ ASR A3.4/3)
- 8.1.10** Es ist zu gewährleisten, dass die außen liegenden Treppen zu jeder Tages- und Jahreszeit sicher begangen werden können.  
(§ 3 Abs.1 ArbStättV; Anhang Nr.1.8 Abs.1)

- 8.1.11** Lichtkuppeln oder Lichtbänder in Dachbereichen müssen konstruktiv durchtrittsicher oder mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern.  
(§ 3 Abs.1 ArbStättV; Anhang Nr.2.1 in Verbindung mit Technische Regel für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ ASR A2.1 Nr.7.1 Abs. 3)
- 8.1.12** Müssen Dachbereiche betreten werden, sind sichere Aufstiege vorzusehen. Absturzkanten sind in einem Abstand von mindestens 2,00 m durch geeignete Maßnahmen im Sinne von ASR A2.1 Nrn.4.2 und 5 zu sichern.  
(§ 3 Abs.1 ArbStättV; Anhang Nr.2.1)
- 8.2 Kälteanlage**
- 8.2.1** Druckgeräte der Kälteanlage sind gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) prüfen zu lassen.  
Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Prüfbescheinigung entsprechend § 19 BetrSichV zu dokumentieren.
- 8.2.2** Vor Inbetriebnahme der Kälteanlagen ist durch eine befähigte Person eine Dichtheitsprüfung vornehmen und der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen bescheinigen zu lassen.  
(§§ 10, 11 BetrSichV)
- 8.2.3** In den TK- Bereichen sind erkennbare, von der allgemeinen Stromversorgung unabhängige Notrufeinrichtungen zum Einsatz zu bringen.  
(§§ 3 und 4 Abs.3 ArbSchG)
- 8.2.4** Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarmeinrichtungen gewährleistet.  
(§§ 3 und 4 Nr. 3 ArbSchG)
- 8.3 Dampfkessel**
- Die Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage (Kategorie IV nach der europäischen Druckgeräterichtlinie) gemäß § 13 Abs. 1 S.1 Nr. 1 der BetrSichV wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen erteilt.
- 8.3.1** Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage darf erst erfolgen, nachdem die zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung der Anlage entsprechend § 14 BetrSichV ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat.
- 8.3.2** Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN EN 50156-1 (DIN VDE 0116-1) – Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen- entsprechen.  
Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage der zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.3.3** Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.

- 8.3.4** Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist das Brennereinstellprotoll der Fachfirma vorzulegen.
- 8.3.5** Das Dampfkesselsicherheitsventil ist ausreichend zu bemessen. Der Nachweis ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.3.6** Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach DIN EN 50156-1 (DIN VDE 0116-1) ist durch den Sachverständigen bzw. durch die einbezogene zugelassene Überwachungsstelle zu bescheinigen.
- 8.3.7** Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100-Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 8.3.8** Die Dampfkesselanlage ist in einem geeigneten Raum aufzustellen. (Siehe hier DDA Informationen, Gefährdungsbeurteilung § 3 BetrSichV)
- 8.3.9** Die fertig verlegten Heizölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik auf Dichtheit und Festigkeit geprüft werden.  
Die Bescheinigungen der Prüfung sind der einbezogenen zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme vorzulegen. Aus den Bescheinigungen müssen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller.
- 8.3.10** Rohrleitungen, Verteiler und Abgaskanäle, deren Wandungstemperatur über 70 °C liegen, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.
- 8.3.11** Die Prüffristen des Dampfkessels und der überwachungsbedürftigen Anlagenteile sind durch den Betreiber zu ermitteln. Die Ermittlung von Prüffristen unterliegt der Überprüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle.
- 8.3.12** Die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel- und Sicherheitseinrichtungen müssen vom Hersteller in Betriebsanleitungen festgelegt sein. Den mit diesen Aufgaben beauftragten Beschäftigten ist der Zugang zu diesen Unterlagen zu ermöglichen.
- 8.3.13** Während des Betriebes muss sich der Kesselwärter (befähigte Person) längstens aller 72 Stunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.
- 8.3.14** Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die vorgenommenen Überprüfungen und aufgetretenen Störungen einzutragen sind.

## **9. Veterinärrecht**

- 9.1** Die in der VO (EG) Nr. 852/2004 und VO (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Bestimmungen sind einzuhalten.
- 9.2** Zur Gewährleistung der amtlichen Fleischuntersuchung muss ausreichend Platz für das Untersuchungspersonal vorgesehen werden sowie eine Möglichkeit zur ggf. erforderlichen Verringerung der Bandgeschwindigkeit im Produktionsablauf geschaffen werden.

## 10. Naturschutz

**10.1** Die vorhabenbedingte Rodung von Immissionsschutzwald hat nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu erfolgen. In Bezug auf die Rodung der Baumreihe gilt § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

**10.2** Die zum Schutz der Zauneidechse geplanten Maßnahmen (Nachtrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 3. Juni 2014) sind fachgerecht durch geeignetes Fachpersonal umzusetzen. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass:

- die Abfangflächen des Baufeldes durch einen Reptilienschutzzaun (Mindesthöhe 0,4 m, Schutzzaun mind. 0,1 m eingraben) aus einem blickdichten und unüberkletterbaren, glatten Material gesichert sind und der Schutzzaun regelmäßig durch die ökologische Bauüberwachung auf seine Funktionsfähigkeit geprüft wird,
- nur eine schonende Fangmethode zur Anwendung kommt (bspw. Handfang mit oder ohne EidechsenSchlinge, Kescherfang, Folienfangzäune mit Fangeimern o.ä.),
- durch Wahl geeigneter Abfangtermine (April bis Mai, Juli bis September) und mittels mehrerer Fangtage (mind. 10 Tage) eine vollständiger Abfang gewährleistet wird,
- der Reptilienschutzzaun bis zum Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Abfangfläche vollständig erhalten bleibt und während der Bauzeit nur entlang der nördlichen Begrenzung geöffnet wird,
- pro gefangenem Exemplar eine geeignete Fläche auf dem Anlagengelände mit einer Größe von ca. 100 m<sup>2</sup> und einem Mindestabstand von 200 m zum Fangstandort zur Ansiedlung vorzubereiten ist (Aufwertung mit Habitatstrukturen, wie wallartige Stein – Kiesschüttungen mit West-Ausrichtung der Wälle, Ergänzung dieser Schüttungen durch Baumstümpfe, Holzschnitzel, Totholz und Reisighaufen, südlich der Wallschüttungen vorgelagerte Sandschüttungen als Eiablageplätze) und die Ausführungsplanung der oberen Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorgelegt wird,
- diese Habitatflächen auch nach Beendigung der bauzeitlichen Umsiedlung als Zauneidechsenhabitate zu erhalten sind,
- die Umsiedlung in einem Protokoll zu dokumentieren (Anzahl der Tiere, adulte/ juvenile Tiere, Geschlecht der Tiere) und der oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten zu übersenden ist.

## 11. Betriebseinstellung

**11.1** Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 11.2** Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 11.3** Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 11.4** Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 11.5** Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 11.6** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

## IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die Wiesenhof Entenspezialitäten GmbH & Co.KG hat am 12.12.2013 (Posteingang am 18.12.2013) den Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof) am Standort 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Schlachtkapazität von 148 t Lebendgewicht je Tag auf 350 t Lebendgewicht je Tag, die Erhöhung der Schlachtleistung auf 5000 Tiere pro Stunde, die Erweiterung der Schlachtzeiten, die Erweiterung der Annahme, der Vorkühlung, der Kälteanlage, der Zerlegung/Verarbeitung und des Sozialbereiches, der Neubau von Kartonfroster, Flotation und Abgasreinigungsanlage, sowie die Änderung der Federnbearbeitung und der Schlachtnebenproduktsammlung

## 2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof) ist den Nummern 7.2.1, 7.34.1 und 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, so dass die geplante wesentliche Änderung der Anlage daher nach § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig ist.

Die Antragstellerin beantragte von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen und das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG zu führen,

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Anlage zum Schlachten von Tieren ist in der Spalte 2 der Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) aufgeführt und unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG. Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben auf die in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Vorprüfung wurde als allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG als unselbständiges Verfahren durchgeführt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergab sich aus der Einzelfallprüfung nicht, da dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen unterstellt werden können.

Über das Ergebnis der Vorprüfung wurde die Öffentlichkeit am 18. November 2014 im Amtsblatt des Landes-Verwaltungsamtes und in der Stadt Zerbst/Anhalt durch ortsübliche Bekanntgabe informiert.

Wird für eine bestehende genehmigungsbedürftigen Anlage eine selbständig nach Spalte G genehmigungsbedürftige Änderung beantragt, ist das dann zwingend nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vorgeschriebene Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen; gemäß Zuordnung der Verfahrensarten in § 2 Abs.1 der 4. BImSchV.

Da die hier beantragte Änderung mit einer Schlachtleistung von 152 t Lebendgewicht je Tag die Genehmigungsgrenze in der Nr. 7.2.1 des Anhanges zur 4. BImSchV von einer Schlachtleistung von 50 t Lebendgewicht je Tag überschreitet, ist allein schon die Änderungskapazität in die Nr. 7.2.1 G des Anhanges der 4. BImSchV einzuordnen. Somit ist ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zulässig bzw. ein solcher Antrag kann nicht bestätigt werden. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG für einen möglichen Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung sind in solchem Fall unbeachtlich.

Das Genehmigungsverfahren war somit entgegen der Antragstellung nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde
  - obere Naturschutzbehörde/obere Forstbehörde
  - obere Veterinärbehörde
  - obere Raumordnungsbehörde
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Forstbehörde
  - untere Veterinärbehörde
  - untere Baubehörde

- untere Denkmalschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Untere Planungsbehörde
  
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich 3 Immissionsschutz/Klimaschutz
  
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
  
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
  
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost
  
- Stadt Zerbst/Anhalt

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und im Rahmen der Genehmigung Auflagen und Hinweise vorgeschlagen.

Entsprechend § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 15. August 2014 in der Volksstimme, Ausgabe Zerbst/Anhalt und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.08.2014 bis einschließlich 24.09.2014 bei der Stadt Zerbst/Anhalt, und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 08.10.2014 wurden 4 Einwendungen erhoben. Eine Einwendung davon war nicht unterschrieben. Eine Einwendung enthielt keine Anschrift des Einwenders und aus einer Einwendung war nicht erkennbar, weshalb dieses Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Damit verbleibt lediglich eine frist- und formgerecht erhobene Einwendung. Eine weitere Einwendung ist verfristet eingegangen.

Die Durchführung des Erörterungstermins (EÖT) ist in § 10 BImSchG geregelt. Es liegt gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtert werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV ist bei der Ausübung des Ermessens § 14 der 9. BImSchV zu berücksichtigen. Danach dient der EÖT dazu „die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann“. Dieser Zweck des EÖT ist dabei von der Behörde gegenüber anderen Verfahrenszielen, wie der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, abzuwägen. Dies erfolgt durch die Wichtung der einzelnen Begleitumstände des Vorhabens. Deshalb prüfte die Behörde die Inhalte der Einwendungen daraufhin, ob die Einwendungen für die Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein würden.

In den Einwendungen (auch in den nicht formgerecht erhobenen) wurden die Befürchtungen geäußert, dass:

- der von der geänderten Anlage ausgehende Fahrzeugverkehr die bereits desolaten Zufahrtsstraßen zu sehr belaste, insbesondere von Lindenallee Nedlitz bis Ortsausgang Dobritz sei kein Begegnungsverkehr möglich,
- die Straßenausbaukosten den Anliegern aufgebürdet würden, deshalb solle der Straßenbaulastträger einen städtebaulichen Vertrag mit der Antragstellerin schließen,
- eine Steigerung der Entnahme des Grundwassers für die erweiterte Produktion zu einer Verringerung des Wasserdargebotes für die in Privatbesitz befindlichen Waldbestände führe und ein Absterben der Bäume nach sich ziehe,



- das NSG Nedlitzer Niederung und das FFH-Gebiet Obere-Nuthe Läufe durch die erhöhte Grundwasserentnahme geschädigt werden,
- die Tiere, die in der beantragten Anlage geschlachtet werden, vorher aufgrund von zu hoher Besatzdichte gesetzeswidrig gehalten werden,
- bei einzelnen Tieren es zu einer mangelnden Betäubung vor dem Schlachten käme,
- eine Gesundheitsgefährdung der umliegenden Bevölkerung durch Antibiotika in Hühnerfleisch und das Auftreten von MRSA Keimen bei Mitarbeitern in Tierhaltungs- und Schlachtbetrieben ausgelöst wird,
- in der beantragten Anlage Mängel im Produktionsbetrieb zu erwarten sind, da die Betreiberin zum „Großunternehmen Wiesenhof“ gehöre und dort bereits solche Mängel festgestellt worden sind.

Der schlechte Zustand der öffentlichen Straße K 1254 in der Ortslage Nedlitz ist bekannt. Bei der Bewertung des Verkehrs ist zu beachten, dass der Verkehr auf einer öffentlichen Straße nicht dem Anlagenbetrieb zugeordnet werden kann. Neben der Antragstellerin nutzen die öffentliche Straße auch anderen Verkehrsteilnehmer, darunter Landwirte und Forstbetriebe mit schwerer Technik.

Im Rahmen des für den Standort der Anlage erfolgten Bauleitverfahrens wurde bereits ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Für die Erschließung der Anlage ist die Verkehrsführung über die L 57 nach Reuden auf die B 246 und von dort Richtung Nordwesten für den Anlagenverkehr möglich, so dass die K 1254 nicht zwingend durch die Antragstellerin benutzt werden muss.

Die Antragstellerin besitzt für die bisher betriebene Anlage eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 476 m<sup>3</sup>/d bzw. 173 750 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus eigenen Brunnen. Für die nunmehr beantragte Erhöhung der Schlachtmenge wird von der Antragstellerin keine neue wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser beantragt. Der zusätzliche Wasserbedarf wird durch die volle Ausnutzung der bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis und durch die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem Trinkwassernetz gedeckt. Der Trinkwasserversorger, die Heidewasser GmbH, hat die Bereitstellung der benötigten Wassermenge bestätigt.

Eine Auswirkung durch weitere Grundwasserabsenkung auf Wald- und FFH- Gebiete infolge der erhöhten Entnahme von Grundwasser durch die Erweiterung der Schlachtkapazität ist damit nicht zu befürchten.

Antragsgegenstand ist eine Anlage zum Schlachten von Geflügel, nicht zum Halten von Mastgeflügel. Die Haltungsbedingungen der zur Schlachtung angelieferten Tiere in Anlagen Dritter sind deshalb auch nicht Antragsgegenstand und nicht innerhalb des hier anhängigen Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu reglementieren.

Die Einhaltung der Tierschutzschlachtverordnung wird in der Anlage täglich von einem amtlichen Tierarzt überprüft. Die Wasserbetäubungsanlage der Firma Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co. KG ist für die tierschutzgerechte Betäubung von Enten geeignet. Diese Betäubungsanlage wird regelmäßig durch den Sachverständigen des Landes Sachsen-Anhalt überprüft, so zuletzt am 30.04.2014.

Zudem werden die Betäubungsparameter werktäglich von den amtlichen Tierärzten überwacht.

Bei der hier beantragten Anlage handelt es sich um einen Entenschlachthof. Die vom Einwender erhobenen Bedenken bezgl. Antibiotikaeinsatz und MRSA-Keimen beziehen sich ausschließlich auf Masthühneranlagen und Hühnerschlachthöfe.

Eine spezifische Risikobeurteilung bezgl. MRSA Keimen für Anwohner ist aufgrund fehlender Daten zur Tenazität (Widerstandsfähigkeit gegenüber Umwelteinflüssen) der spezifischen Erreger auf den unterschiedlichen Matrices und Witterungsbedingungen sowie zur nötigen Erregerdosis für eine erfolgreiche Besiedlung des Menschen schwer möglich.

Untersuchungen haben ergeben, dass der Luftpfad für die Ausbreitung von resistenten Keimen hier keine bedeutende Rolle zu spielen scheint.

MRSA-Verdachtsfälle beinhalten nur zu 10 Prozent tatsächlich MRSA.

Unmittelbar exponierte Menschen, d.h. mit direktem Tierkontakt, haben ein 138-fach erhöhtes Risiko, eine MRSA-Besiedelung zu erwerben als nicht Exponierte im gleichen Umfeld. Eine Verbreitung über diesen Personenkreis hinaus ist sehr selten. Eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Untersuchung in Altenheimen in der gleichen Region mit hoher Dichte an Tierhaltungsanlagen erbrachte bei den Heimbewohnern keinen Nachweis von LA-MRSA.

Bei nicht unmittelbar exponierten Familienangehörigen, die auf dem gleichen Hof leben wie die Personen, die direkten Umgang mit Tieren hatten, konnte nur in 4-5 % eine Besiedelung mit MRSA-Keimen nachgewiesen werden.

Schlussfolgerungen für den Arbeitsschutz in Tierhaltungsanlagen werden gegenwärtig im Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bearbeitet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die bisher durchgeführten Untersuchungen belegen, dass MRSA-Keime nur sehr selten über den Bereich der Mastanlagen hinaus verbreitet werden. Eine unmittelbare Gefahr im Umfeld einer wie hier zur Genehmigung stehenden Schlachthanlage ist nicht zu befürchten.

Die mangelhaften hygienischen Zustände in einem anderen Betrieb des Konzerns sind nicht Gegenstand des anhängigen Genehmigungsverfahrens. Bedingungen, welche zum behördlich verfügten Produktionsstopp in einem anderen Betrieb des Konzerns führten, wurden von den zuständigen Überwachungsbehörden im Betrieb Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG zu keiner Zeit vorgefunden.

Nach sachgerechter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls kann der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens das höhere Gewicht gegenüber den in § 14 der 9. BImSchV genannten Zwecken beigemessen werden, da mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht gerechnet werden konnte.

Im Ergebnis der Prüfung machte deshalb die Behörde von ihrer Befugnis Gebrauch, von einem Erörterungstermin abzusehen. Die Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 15.10.2014 in der Volksstimme Ausgabe Zerbst/Anhalt und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

### **3. Entscheidung**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

## 4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

### 4.2 Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Tierproduktion, Schlachtung und Verarbeitung“ der Stadt Zerbst/ Anhalt, Ortsteil Grimme/ Reuden.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 2 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt für den Teilbereich, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Schlachtung und Verarbeitung gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 10 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) fest.

Für den gesamten Geltungsbereich wurden entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festgesetzt. Zulässig sind gemäß textlicher Festsetzung 1.1 Gebäude bzw. die Nutzung vorhandener Gebäude, die der Zweckbestimmung Tierproduktion, Schlachtung und Verarbeitung sowie der Lagerung von Futtermitteln dienen (insbesondere Mast- und Aufzuchtställe, Schlachthof, Lager- und Unterstellflächen, Büro- und Sozialgebäude sowie der Ver- und Entsorgung der Gesamtanlage dienende Gebäude und Einrichtungen).

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist der Umbau und die Erweiterung des bestehenden Geflügelschlachthofes.

Die geplanten Um- bzw. Neubauten beziehen sich alle auf die Erweiterung des Schlachthofes und entsprechen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält darüber hinaus u.a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen ist die überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen festgesetzt.

Nach den eingereichten Unterlagen wird die festgesetzte Baugrenze durch den Gebäudeteil 10 – Lebendtierannahme/ Abluftreinigung – in südöstliche Richtung um ca. 9,77 m bzw. ca. 16,51 m und in südwestliche Richtung um ca. 4,20 m überschritten. Mit der insgesamt ca. 920 m<sup>2</sup> großen Gebäudefläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wird des Weiteren auch der in

diesem Bereich festgesetzte Immissionsschutzwald berührt. Hinzukommen Verkehrsflächen von ca. 1700 m<sup>2</sup> im Bereich des festgesetzten Immissionsschutzwaldes und weitere 250 m<sup>2</sup> befestigte Fläche in einer freizuhaltenden Fläche zum Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB.

Mithin steht das Vorhaben im Widerspruch zu festgesetzten Grünflächen und zur festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Aus diesem Grund hat die Antragstellerin einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden **und**

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

**und** wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dem o. g. Antrag kann gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugestimmt werden.

Die Erweiterung des Schlachthofes ist mit den Grundzügen der vorliegenden Bauleitplanung vereinbar, da der Gebietscharakter nicht verändert wird und das planerische Grundkonzept beibehalten wird. Wegen der im Verhältnis zum Gesamtvorhaben nur geringfügigen Inanspruchnahme nicht überbaubarer Grundstücksflächen ist das Vorhaben hier städtebaulich vertretbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde der Inanspruchnahme von festgesetzten Grünflächen zugestimmt, da entsprechende Kompensation gewährleistet ist.

Im Übrigen bleibt der weitaus größere Teil des festgesetzten Immissionsschutzwaldes bestehen. Die zuständige Forstbehörde hat eingeschätzt, dass die Fläche des Immissionsschutzwaldes nur in sehr geringem Maße beeinträchtigt wird und keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind. Die Funktion des Immissionsschutzwaldes ist nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet über die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB bedürfen, die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Stadt Zerbst/ Anhalt hat das hierzu erforderliche Einvernehmen mit Schreiben vom 05.03.2014 erteilt.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig

### 4.3 Bauordnungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die wesentliche Änderung ist gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA genehmigungspflichtig. Die erhobenen Nebenbestimmungen begründen sich in den Vorschriften der BauO LSA.

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

Die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes war erforderlich, weil eine abgeschlossene baurechtliche Prüfung bautechnischer Nachweise bei Genehmigungserteilung grundsätzlich erfolgt sein muss, da deren Ergebnis in den Feststellungsinhalt der Genehmigung einfließt.

Ist die Prüfung, wie hier, noch nicht erfolgt, muss in rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden, dass nachträgliche Anforderungen noch gestellt werden können.

Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.11.2014 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.

Im Brandschutzkonzept wird ein Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA von Forderungen der IndBauR als eingeführte Technische Baubestimmung gestellt.

Es wird beantragt, die innere Brandwand bei über Eck zusammenstoßenden Gebäuden nicht vollständig aus- und weiterzuführen.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Zustimmung zur Abweichung werden im Brandschutznachweis wie folgt beschrieben:

Der Sozialanbau im Achsbereich 2-3/A1-C hat eine Höhe von 3,27m mit tragenden Mauerwerkswänden aus 24cm Porotonziegel und einem Flachdach bestehend aus Stahlbeton – mit einer Dicke von 20cm -, einer Mineralwolldämmung von 140mm und einer Flachdachfolienabdichtung.

Die feuerbeständige Bauart dieses Baukörpers insbesondere seiner Stahlbetondecke macht aus brandschutztechnischer Sicht die Fortführung der Brandwand über den Bereich des Sozialanbaus hinaus in Achse 2 nicht zwingend notwendig.

Die Ausbildung des angrenzenden und vorgelagerten Baukörpers in feuerbeständiger Bauart als Kompensation wurde nachgewiesen.

Dem Antrag auf Abweichung kann inhaltlich und sachlich im Einvernehmen mit dem Prüfenieur für Brandschutz zugestimmt werden.

Der Baukörper 14 (Versandbüro) soll ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden Bauteile errichtet werden.

Im Baukörper 08 (Federnhalle) soll auf die Schaffung von Wärmeabzugsflächen von mindestens 5% der Grundfläche verzichtet werden.

Für v. g. Abweichungstatbestände gilt, dass es einer gesonderten Abweichungsentscheidung im Verfahren gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA nicht bedarf. Der Schlachthof ist auf Grund seiner Größe ein Sonderbau gem. § 2 Abs. 4 Ziff. 3 BauO LSA. Nach § 50 Satz 2 BauO LSA i. V. m. Ziffn. 6 und 11 des Satzes 3 können im Verfahren Erleichterungen zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass es der Einhaltung der Vorschriften nicht bedarf. Es wurde von der Antragstellerin nachgewiesen, dass die hinter den Vorschriften stehenden grundsätzlichen Schutzziele auf Grund der besonderen Art und Nutzung oder wegen der besonderen Anforderungen im Einzelfall im konkreten Fall erreicht werden. Der Nachweis in einem objektbezogenen Brandschutzkonzept wurde geführt. Der beauftragte Brandschutzprüfer hat den Erleichterungen zugestimmt.

#### 4.4 Brandschutz

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Anlage zum Schlachten von Geflügel hinsichtlich der Bauart und der späteren Nutzung sicher geändert und betrieben werden kann (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA)). Die einzelnen Nebenbestimmungen beruhen auf den Festlegungen im Prüfbericht – Nr. P 2014-09-02 zum Brandschutz vom 16.01.2015 von Herrn Dipl.-Ing. Volker Porschke.

#### 4.5 Denkmalschutz

Die unterirdische Ausdehnung archäologischer Kulturdenkmale ist in der Regel vor deren Ausgrabung unbekannt. Daher ist davon auszugehen, dass im Zuge von Tiefbaumaßnahmen in archäologische Funde bzw. Befunde eingegriffen wird und dass Kulturdenkmale entdeckt bzw. verändert werden.

Des Weiteren ist in der tangierten Region stets mit der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale zu rechnen. Daher ist auf die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auf die §§ 9 Abs. 3 sowie 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA hinzuweisen.

#### 4.6 Immissionsschutz

##### 4.6.1 Luftreinhaltung

###### Gerüche

Der Betrieb von Schlachtanlagen ist typischerweise mit Geruchsemissionen verbunden. Der antragsgemäße Anlagenbetrieb umfasst die Zwangsentlüftung und Ablufferfassung der geruchsrelevanten Bereiche Annahme, Schlachten, Brühen/Rupfen, Lagerung geruchsintensiver tierischer Nebenprodukte und Bluttanks und die Reinigung dieser Abluftströme über eine dreistufige Abluftreinigungsanlage (ARE). Auf Grund des deutlich erweiterten Annahmehereichs und erheblich größerer Abluftvolumenströme wird die vorhandene Abluftreinigungsanlage durch eine neue Abluftreinigungsanlage der Fa. I.U.S. ersetzt. Es handelt sich um ein mehrstufiges System bestehend aus drei senkrecht hintereinander aufgestellten Filterwänden (2x Kunststofffüllkörper, 1x Biofilter). Die ARE ist in 2 Kompartimente unterteilt, um die großen Abluftvolumina der Lebetierannahme einerseits und die geringen Volumina der höher belasteten Abluft der übrigen Bereiche effektiv behandeln zu können. Die Abluftreinigung hat so zu erfolgen, dass die Geruchskonzentration im Reingas < 500 GE/m<sup>3</sup> beträgt und der Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr wahrnehmbar ist. Diese Reinigungsleistung wird vom Hersteller garantiert und ist nach Inbetriebnahme nachzuweisen sowie im Dauerbetrieb zu gewährleisten.

Weitere geruchsrelevante Emissionsquellen sind die beiden Pufferbecken, die Federnbearbeitung, der Umschlag tierischer Nebenprodukte, geöffnete Rolltore im Annahmehereich beim Ein- und Ausfahren, die LKW- Wäsche, das Wachstauchen, die Bratfertiglinie und die Flotation.

Die Beurteilung von Geruchsimmissionen erfolgt in Sachsen- Anhalt anhand der mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 eingeführten GIRL-2008 („Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008). Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 10%, für Gewerbe-/ Industriegebiete 15% und für Dorfgebiete ebenfalls 15%. Für Einzelhäuser im Außenbereich gilt ebenso wie für Kleingärten nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL in der Regel ein Immissionswert von 0,15 (15%).

Nach Abschnitt 3.3 GIRL soll die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL aufgrund der Vorbelastung nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt

werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 (2%) überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Für die im Außenbereich gelegene Wohnbebauung Grimme-Nord wurde in Abstimmung mit dem MLU Sachsen-Anhalt der Immissionswert nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL- 2008 mit 0,15 (15%) festgelegt.

Die Immissionswerte der GIRL beziehen sich generell auf die Gesamtbelastung d.h. Vorbelastungen i.S. der GIRL sind zwingend zu berücksichtigen. Immissionsmessungen (Rasterbegehungen) zur Ermittlung der Vorbelastung wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der Nähe zur bestehenden Entenhaltungsanlage wird streng konservativ davon ausgegangen, dass der maßgebliche Immissionswert der GIRL von 15% bereits durch die Vorbelastung erreicht wird. Entsprechend ist der Immissionswert mit  $IZ \leq 0,02$  (2%) festzusetzen.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose (Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelschlachthanlage Grimme, Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof, Berichtsnummer 495/1/2-2013-1-1, Ahrensfelde, 02.06.2014). Die Immissionsprognose ist nachvollziehbar. Die Geruchsemissionen aller relevanten Quellen werden anhand der VDI- Richtlinie 2596 Emissionsminderung Schlachtbetriebe (02/2009) i.V.m. der VDI 2596 Emissionsminderung Schlachthöfe (10/1991) hinreichend konservativ prognostiziert und die Quellparameter sachgerecht modelliert.

Die Geruchsemissionen der Abluftreinigungsanlage brauchen bei ordnungsgemäßigem Betrieb und Einhaltung der Abluftparameter Geruchsstoffkonzentration  $< 500 \text{ GE/m}^3$  und „kein Rohgasgeruch im Reingas“ bei einem Abstand Emissionsquelle- schutzbedürftige Nutzung  $> 200 \text{ m}$  bei der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise geht auf umfangreiche Untersuchungen des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Berücksichtigung von Biofiltergerüchen in Immissionsprognosen zurück, deren Ergebnisse und Empfehlungen unter Punkt 7.6 Eingang in die VDI- Richtlinie 3477 „Biologische Abluftreinigung Biofilter“ gefunden haben. Der Grund für die empfohlene Nichtberücksichtigung von Biofilteremissionen bei Geruchsprognosen liegt in der Änderung der hedonischen Wirkung des Abgases im Ergebnis einer biologischen Umsetzung in Biofiltern (Punkt 7.6.1 VDI 3477). Die hier zum Einsatz kommende Wäschertechnologie verfügt über eine biologische Stufe.

Die Geruchsausbreitung wird in der vorliegenden Prognose anhand des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft (AUSTAL2000G) unter Verwendung des PC-Programms AUSTALView Version 7.2.2 TG der Fa. Argusoft sachgerecht berechnet. Die verwendeten meteorologischen Daten der DWD- Station Genthin (AKTerm 2006) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 40 km süd-südöstlich gelegenen Anlagenstandort mit hinreichender Genauigkeit ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam Oktober 1999) die Übertragbarkeit von Daten der Station Genthin auf den Anlagenstandort bestätigt. Das Jahr 2006 kann für die Station Genthin als repräsentativ angenommen werden (Meteomedia, 26.8.2011).

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ im Bereich der ca. 480 Meter west- südwestlich gelegenen Wohnbebauung Grimme- Nord und der südlich daran angrenzenden Kleingärten bei 0,02 (2%). Somit liegt die Zusatzbelastung der Schlachthanlage auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erweiterungen, der auf 20 h/d verlängerten Schlachtzeiten und der dadurch auf 350 t/d erhöhten Schlachtleistung im Bereich der Irrelevanz i.S. von Abschnitt 3.3 GIRL. Erhebliche Geruchsbelästigungen können bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb ohne weitere Ermittlungen zur Vorbelastung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## Staub

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, ist anhand von Abschnitt 4 der TA Luft vorzunehmen. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Buchstabe a) soll die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen, wenn die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft definierten Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Danach liegt der Bagatellmassenstrom für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Staubemissionen bei 1 kg/h (Tab.7) und für diffuse Staubemissionen bei 0,1 kg/h. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die genannten Bagatellmassenströme durch die vorhandenen Maßnahmen zur Abluftreinigung (Textilgewebefilter im Bereich Federnbearbeitung, nasse Abscheidung im Biowäscher) bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb unterschritten werden.

## Ammoniak

Der Anlagenbetrieb ist des Weiteren mit gewissen Ammoniakemissionen verbunden. Ammoniak wird im Bereich der Annahme aus dem in den Tiertransportbehältern befindlichen Kot emittiert. Unter konservativer Annahme ganzjähriger Emissionen in einem Umfang von 8.000 Enten und einer 70% igen Emissionsminderung ermittelt sich pessimal ein Emissionsmassenstrom von 350 kg/a. Für Ammoniak sind unter Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Gemäß Nr. 4.8 der TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Das ist nicht der Fall. Der der Genehmigung der Entenaufzucht- und -mastanlage am Standort Grimme zugrundeliegende Gesamtemissionsmassenstrom beläuft sich auf 26.300 kg NH<sub>3</sub>/a. Im Ergebnis des Monitorings hat sich gezeigt, dass dieser Emissionsmassenstrom recht deutlich unterschritten wird. Die mit dem Betrieb des Schlachthofs einhergehenden Emissionen von 350 kg NH<sub>3</sub>/a sind in diesem Kontext eindeutig irrelevant.

## Anlagenbetrieb

Die Antragstellerin hat in Ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass mit dem Betrieb der geänderten Anlage staubförmige und geruchsseitige Emissionen verbunden sind, die ebenso wie die Erfassung und Ableitung der Abluft über definierte Quellen zwar bereits vorhanden sind jedoch aufgrund der Erweiterung technisch und baulich geändert werden.

Durch den Betrieb der Anlage entstehen Emissionen, die eine gezielte Erfassung der Abluft verbunden mit einer Abgasreinigung und der Ableitung über eine definierte Quelle gemäß der TA-Luft Nr. 5.1.3, Abs. 2, wonach nicht vermeidbare Abgase an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen und die Anlagen zur Minderung der Emissionen dem Stand der Technik entsprechen müssen, und eine Begrenzung für die geruchsseitigen Emissionen an der Quelle 31a - ARA BE10.01 erforderlich machen.

Die im Zuge der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Anlagenüberwachung vorliegende standortbezogene Geruchsimmisionsprognose (Beurteilung der Geruchsstoffimmisionen im Umfeld der Geflügelschlachanlage Grimme, Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof, Berichtsnummer 495/1/2-2013-1-1, Ahrensfelde, 02.06.2014) zeigt, dass die festgelegte Zusatzbelastung durch den Schlachthof bisher deutlich eingehalten ist. Somit ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung der neu installierten Abgasreinigungstechnik bei gleichbleibendem Reinigungsprinzip auch bei Erhöhung der Schlachtleistung und- zeiten keine erheblichen Geruchsbelästigungen auftreten werden. In der Prognose wurde zudem die erwartete Zusatzbelastung erneut als irrelevant ausgewiesen.

Auf eine regelmäßige Nachweisführung der Zusatzbelastung kann bei Beibehaltung der Betriebsbedingungen daher verzichtet werden.

Nur wenn sich Sachverhalte (z.B. Änderungen der Betriebsbedingungen, Inputstoffe o.ä.) ergeben, wäre auf Anforderung erneut ein Nachweis über die vorhandene Zusatzbelastung zu führen.



Die festgelegten Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und Anlagenbetrieb sollen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Der Grenzwert sowie die Festlegungen zur messtechnischen Prüfung wurden basierend auf der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“, Ausgabe November 2004 sowie i.V. mit der anhand der mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 eingeführten GIRL-2008 („Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) sowie unter Berücksichtigung der TA Luft festgelegt.

Diese Grundlagen entsprechen insoweit als sachbezogene Forderungen dem derzeitigen Stand der Technik, so dass bei Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte von der Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit und der Umwelt ausgegangen werden kann.

Eine Begrenzung der staubförmigen Emissionen ist nicht erforderlich, da die Luft der Filter weiter im Umluftverfahren geführt wird. Es existiert keine Quelle nach außen.

Die Forderung besteht bereits und war zu Sicherstellung, dass tatsächlich keine staubförmigen Emissionen in die Atmosphäre gelangen, noch mal als Nebenbestimmung aufzunehmen.

### Kälteanlage

Die Prüfung der in der Anlage gehandelten Stoffe in Arten und Mengen ergab, dass kein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV vorhanden ist.

Aufgrund von Eigenschaften bestimmter Stoffe, hier Ammoniak, sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit jedoch gesonderte Anforderungen an die Lagerung zu erheben.

Die Ammoniak-Kälteanlage besteht aus Bauteilen, in denen Ammoniak flüssig oder gasförmig vorhanden ist oder während des bestimmungsgemäßen Betriebes sein kann. Zu der Kälteanlage gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind. Zur Kälteanlage gehören weiter Nebeneinrichtungen, Anlagensteuerung, ggf. Prozessleittechnik und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Lüftungsanlage, Gaswarnanlage und Sicherheitsventile mit deren Abblasteitungen), die mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Hinsichtlich der umweltgefährdenden Auswirkungen von Ammoniak sind die folgenden Eigenschaften relevant:

- Ammoniak besitzt eine aquatische Toxizität und kann Wasserorganismen schädigen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die LC50/EC50-Werte zu berücksichtigen.
- Ammoniak kann den pH-Wert von Gewässern und Böden verändern. Der erhöhte pH-Wert dieser Umweltbestandteile kann z.B. zum Absterben von Wasserorganismen und zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen führen, die auf niedrigen oder neutralen pH-Werten basieren.
- Auch die direkte ätzende Wirkung von Ammoniak kann in hohen Konzentrationen zu Schäden an Flora und Fauna führen.
- Der zusätzliche Nährstoffeintrag durch Ammoniak kann zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen, von besonders empfindlichen Bestandteilen der Natur oder von besonders schutzbedürftigen Objekten führen (Eutrophierung).

Zu berücksichtigen sind dabei direkte Schadwirkungen und Schäden, die auf einer Lösung des Ammoniaks z.B. in Gewässern, beispielsweise aufgrund einer Auswaschung von freigesetztem Ammoniak aus der Umgebungsluft, resultieren.

Aufgrund dessen und im Zusammenhang mit den Stoffeigenschaften von Ammoniak als farbloses, entzündbares, akut toxisches und stark hygroskopisches Gas mit stechendem Geruch und starker Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäute sind hohe Anforderungen an die Sicherheits- und Überwachungstechnik der Anlage und die Anlagenführung zu stellen.

Insbesondere kommt es in Bezug auf die anlagenbezogene Überwachung darauf an, ein mögliches Freisetzen von Ammoniakemissionen von vornherein zu verhindern,

Die Anforderungen zur Anlagensicherheit und Störfallproblematik für die Anlagenerweiterung basieren auf dem § 29 a BImSchG, sowie dem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit über „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ (KAS-1) vom November 2006 sowie weiter auf die für Kälteanlagen anerkannten technischen Regeln in Verbindung mit DIN Vorschriften, hier insbesondere DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736.

Außerdem wurde der im Bundesanzeiger im Februar 2014 bekanntgemachte Entwurf einer technischen Regel für Ammoniak-Kälteanlagen (TRAS 110) vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in Bezug auf den aktuellen Stand der Technik berücksichtigt.

Die vorgesehenen sicherheitstechnischen Ausrüstungen dienen ausschließlich der Anlagensicherheit und dem Früherkennen bzw. Verhindern von möglichen Störungen und sind für einen störungsfreien und sicheren Anlagenbetrieb also zwingend erforderlich. Somit sind die Forderungen zur Installation derartiger Anlagenteile sowie die umfassenden Dokumentationen für Wartung und Kontrollen sowie der Vorgehensweise bei möglichen Störungen zu erheben.

Mit den Forderungen ist gewährleistet, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die hier beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

Da die vorgesehene Abgasreinigungstechnik ausschließlich der Reinigung der belasteten Abgase dient, für den Ablauf der Prozesse also nicht zwingend erforderlich ist, waren die Forderungen zur Überwachung der Abgasreinigungstechnik sowie der Vorgehensweise bei möglichen Störungen zu erheben.

Die Anlage zum Schlachten von Enten unterliegt der Industrieemissionsrichtlinie R 2010/75/EU (IED-Richtlinie) der EU. Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED- Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehende Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z.B. spezielle VDI (VDI 3477, TRAS 110) oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Ein BVT-Merkblatt liegt für Anlagen zum Schlachten von Tieren vom Dezember 2003 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass zunächst keine speziellen Festlegungen in Bezug auf die Schlachtung zu treffen sind.

#### **4.6.2 Lärm**

Der Standort des Entenschlachthofes befindet sich in rund 480 m Entfernung zu drei Wohnblöcken von Reuden-Süd. Diese Wohnblöcke liegen in Nähe der Zufahrtstraße und befinden sich im Außenbereich. Die Schutzbedürftigkeit entspricht der eines Mischgebietes mit den nach TA Lärm Nr. 6.1 c) geltenden Immissionsrichtwerten von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Geräuschimmissionen wurden in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Wilfried Eckhof vom 06.12.2013 (Bericht 495/1/2-2013-4-0) und den Ergänzungen vom 18.07.2014 nachvollziehbar dargestellt. Danach ist zu erwarten, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum um mindestens 16 dB(A) unterschritten und im Nachtzeitraum eingehalten werden. Die Schallquellen der dem Entenschlachthof benachbarten Duck-Tec-Brütereier GmbH verursachen am Immissionsort Reuden-

Süd keine relevanten Immissionsbeiträge, so dass eine Richtwertausschöpfung durch den Entenschlachthof zugelassen werden kann.

Im Ergebnis der in der Prognose enthaltenen Betrachtung des Werksverkehrs besteht keine Notwendigkeit mehr, an der im Genehmigungsbescheid vom 30.04.2013, Az. 402.2.6-44008/13/03 erfolgten Vorverlegung der Nachtzeit auf die Zeit von 21 bis 05 Uhr festzuhalten. Somit gilt der festgelegte Nachtgrenzwert von 45 dB(A) für den nach TA Lärm Nr. 6.4 Satz 1 von 22 bis 06 Uhr bestehenden Nachtzeitraum.

Eine Grenzwertfestlegung für den Tagzeitraum war nicht erforderlich, da sich der Immissionsort tagsüber außerhalb des in Nummer 2.2 der TA Lärm definierten Einwirkungsbereiches der Anlage befindet.

Auf Grund der Vielzahl der auftretenden Schallquellen und den damit verbundenen prognostischen Unwägbarkeiten besteht die Notwendigkeit, zum Nachweis der Grenzwerteinhaltung eine Schallpegelmessung nach Inbetriebnahme der erweiterten Anlage durchführen zu lassen.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen stattfindende anlagenbezogene Verkehr wird die Anforderungen aus der TA Lärm Nr. 7.4 Absatz 2 erfüllen, so dass lärmmindernde organisatorische Maßnahmen nicht notwendig werden.

Nach den Prognoseergebnissen ist auch nicht mit unzulässig hohen kurzzeitigen Geräuschereignissen im Sinne des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm Nr. 6.1 Satz 2 zu rechnen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am gewerblich vorgeprägten Standort keine Relevanz.

#### **4.7 Wasserrecht**

Für die Einleitung von Abwasser, welches einem Anhang der Abwasserverordnung unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 58 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) erforderlich, wenn Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung in der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt sind.

Die Schmutzfracht des Abwassers stammt im Wesentlichen aus den Bereichen Dampferzeugung und Kälteanlage (Anhang 31 (AbwV)) sowie Federnreinigung (Anhang 20 AbwV). Für das Abwasser dieser Herkunftsbereiche werden Anforderungen an seine Beschaffenheit vor Vermischung bzw. für den Ort des Anfalls (nur Kälteanlage) gestellt. Das Abwasser soll in die öffentliche Abwasseranlage (Kläranlage Zerbst) eingeleitet werden.

Somit bedarf die Beseitigung von Abwasser der Federnreinigung, der Kälteanlage sowie der Dampfkesselanlage durch Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen (Kläranlage Zerbst) gemäß § 58 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 1 der IndEinIVO einer wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung.

Gemäß §§ 13 und 58 Abs. 4 WHG ergeht die Indirekteinleitergenehmigung mit Nebenbestimmungen.

Dem Kreislaufwasser der Kälteanlage werden ein Härtestabilisator sowie ein Biozid zugesetzt. Wegen des chlorhaltigen Biozids wurden die Anforderungen an das Abwasser an der Anfallstelle unter Kapitel III Pkt. 6.1 aufgenommen.

Dem Kesselspeisewasser der Dampfanlage werden ein Härtestabilisator sowie zusätzlich ein Mittel zur Alkalisierung zugesetzt.

Die Federnreinigung soll nach vorliegendem Antrag in der Regel ohne Einsatz von Waschmitteln erfolgen, so dass auch hier eine niedrige Abwasserbelastung zu erwarten ist.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung ist nicht gefährdet. Die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen können die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen, sofern die vom AWZ Elbe-Fläming formulierten Bedingungen für die Einleitung in sein Kanalnetz eingehalten werden.

Einige Überwachungswerte des Anhangs 31 AbwV für das Abwasser der Dampfkesselanlage wurden nicht in diesen Bescheid aufgenommen, weil mit der vorgelegten Analyse 39/2003 des Industrie- und Umweltlabors – Hydrolab -, Möllensdorfer Straße 13, 06886 Lutherstadt Wittenberg belegt wurde, dass diese Parameter im Abwasser nicht zu erwarten sind.

Die Benutzungsbedingungen unter Kapitel III Punkt 6.1 entsprechen den Mindestanforderungen, die nach Abschnitt B und D des Anhangs 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ sowie Abschnitt B des Anhangs 20 „Verarbeitung tierischer Nebenprodukte“ der AbwV allgemein und an das Abwasser vor Vermischung mit anderem Abwasser erfüllt sein müssen.

Um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage der §§ 100 und 101 WHG in Verbindung mit §§ 100 bis 113 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) erfolgen können, sind die Nebenbestimmungen im Kapitel III Punkt 6.2 erforderlich. Sie dienen der Kontrolle der genehmigten Indirekteinleitung.

Die unter Kapitel III Punkt 6.3 gestellten Anforderungen an die Eigenüberwachung basieren auf § 61 Abs. 1 und Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 82 WG LSA und der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO).

Da Indirekteinleitungen grundsätzlich an das Betreiben von entsprechenden Abwasseranlagen für die Einleitung des Abwassers in eine öffentliche oder private Abwasseranlage gebunden sind, hat der Indirekteinleiter den Zustand des Abwassers und dieser Anlagen eigenständig zu kontrollieren.

Die Nebenbestimmungen in Kapitel III Punkt 6.4 zum Betrieb, Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen und in Kapitel III Punkt 6.5 zum Personal beruhen auf § 58 Abs. 2 WHG.

Sie gewährleisten, dass die allgemeinen und maßgebenden Anforderungen gemäß den Anhängen 31 und 20 der AbwV eingehalten werden können, die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird, die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das eingesetzte Personal die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen können.

Die hierfür erforderlichen Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten, damit die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Die Forderungen nach den in Kapitel III Punkt 6.6 aufgeführten Mitteilungspflichten werden gestellt, um jederzeit überprüfen zu können, ob der ordnungsgemäße Zustand der Indirekteinleitung einschließlich des Abwassers und der Abwasseranlagen gegeben ist und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung entsprechend §§ 2 und 3 der EigÜVO durchgeführt werden.

Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 4 und 60 Abs.1 WHG zulässig und werden festgelegt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und das Wohl der Allgemeinheit durch die Abwasserbeseitigung nicht zu beeinträchtigen.

Unter diesen aufgeführten Gründen sind die angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Indirekteinleiters an einer auflagenfreien Genehmigung haben.

#### **4.8 Abfallrecht / Bodenschutz**

Die Information der zuständigen Behörde über Wiedereinbau/Entsorgung von Aushubmaterialien ist nach § 2 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

erforderlich, da die untere Bodenschutzbehörde über die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu wachen hat. In der LAGA Nr. 20 sind entsprechende Vorschriften festgelegt.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

#### **4.9 Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem ArbSchG, der ArbStättV und der BetrSichV, Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

Mit Antrag vom 22.05.2014 beantragte die Firma Fläminger Entenspezialitäten GmbH die Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage (Kategorie IV nach der europäischen Druckgeräterichtlinie) gemäß § 13 Abs. 1 S.1 Nr. 1 der BetrSichV.

Die dem Erlaubnisantrag zugrunde liegenden Unterlagen, inklusive der gutachterlichen Äußerung des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, wurden geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Dampfkesselanlage den Festlegungen der BetrSichV entspricht.

Die Auflagen Kapitel III Pkt. 8.3.1 bis 8.3.14 dienen der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage und zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

#### **4.10 Veterinärrecht**

Die festgeschriebenen Verordnungen zielen darauf ab, die Lebensmittelhygiene auf allen Stufen der Herstellung - von der Primärproduktion bis zum Verkauf an den Endverbraucher - zu gewährleisten.

Die Lebensmittelunternehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass auf allen Stufen ihrer Verantwortung, einschließlich der Primärproduktion und des Angebots der Lebensmittel zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher, gewährleistet ist, dass die Arbeitsprozesse unter hygienisch einwandfreien Bedingungen im Sinne dieser Verordnung ablaufen.

#### **4.11 Naturschutz**

##### **Eingriffsregelung**

Das bauliche Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, bedarf jedoch wegen Überschreitung der festgesetzten Baugrenze der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB. Die Eingriffsregelung gemäß den §§ 14 bis 17 BNatSchG ist unter Verweis auf § 18 Abs. 2 BNatSchG in diesem Fall nicht anzuwenden. Festsetzungen zur Vermeidung und Ausgleich werden auf Grundlage des BauGB getroffen (siehe § 1a BauGB).

Die Stadt Zerbst stimmt der Erteilung der Befreiung gemäß § 31 BauGB mit dem Hinweis der Durchführung von Ausgleichspflanzungen für den in Anspruch genommenen Immissionsschutzwald zu. Im Kapitel 9 des Antrages weist der Vorhabenträger nach, dass trotz der geplanten baulichen Maßnahmen die Eingriffs-Ausgleichsbilanz unter Nutzung eines Kompensationsüberschusses kein Defizit aufweist. Demzufolge kann auf die von der Stadt Zerbst geforderte Ausgleichspflanzung verzichtet werden. Dem stimmt auch die untere Forstbehörde zu, da die Beeinträchtigung des Immissionsschutzwaldes flächenmäßig unerheblich ist.

Mit der baulichen Erweiterung des Schlachthofes durch Inanspruchnahme unversiegelter Fläche ist kein Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope verbunden. Die im Jahre 2009 südlich des Schlachthofes noch als besonders geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Ziffer 3 BNatSchG, hier als Sandtrockenrasen kartierte Fläche ist infolge von Sukzession nicht mehr als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop einzustufen. Somit ist mit der Überbauung der Fläche kein Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop verbunden.

### Besonderer Artenschutz

Auf Grundlage des für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegten Fachbeitrages in der geänderten Fassung vom Juni 2014 einschl. Nachtrag vom 3. Juni 2014 ist festzustellen, dass bei Umsetzung einer Bauzeitenregelung (außerhalb Vogelbrutzeit oder Baufreigabe im Ergebnis einer Vorortprüfung) sowie vorherigem Abfang und Umsetzung der Zauneidechse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prognostizieren sind. Gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist in Bezug auf das Vorhaben das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG relevant. Dies betrifft die im Baufeld und unmittelbar angrenzenden Bereichen nachgewiesene Zauneidechse (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor allem während der Reproduktionszeit und Winterruhe) sowie vermeidbare Tötungen vorkommender europäischer Vogelarten. Das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in Bezug auf die Zauneidechse nicht relevant, da das Anlagengelände der Entenmastanlage reichlich Habitatflächen der Zauneidechse aufweist und die Habitatqualität im Zuge der geplanten Umsiedlung gefangener Exemplare innerhalb des Anlagengeländes verbessert wird, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt ist. Da am Standort geplanter baulicher Änderungen keine Gebäudebrüter festzustellen waren, besteht auch kein ganzjähriger Schutz von Brutstätten. Weitergehende Verbote sind entsprechend der vorgelegten Untersuchung (z. B. Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht relevant.

Die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind geeignet. Zur Erlangung der Verbindlichkeit wurde deren Umsetzung im Kapitel III Pkt. 9.1 des Bescheides festgeschrieben.

In Bezug auf die erforderliche Beseitigung von Gehölzen (außer Wald) gilt § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wonach ein Abschneiden oder Auf-den-Stock-setzen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September gestattet ist. Dieselbe zeitliche Beschränkung findet auch in Bezug auf den betroffenen Immissionsschutzwald Anwendung, um sicherzustellen, dass vermeidbare Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unterbleiben (betrifft Eier und Jungvögel während der Aufzucht).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist der geplante Abfang der Zauneidechse und die vorgesehene Umsetzung entsprechend dem Nachtrag zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 3. Juni 2014 geeignet und die Durchführung wurde im Kapitel III Pkt. 9.2 festgeschrieben.

### **4.12 Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 10 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Anlage zum Schlachten von Enten unterliegt der Nr.6.4.a) des Anhanges 1 der Industrieemissionsrichtlinie R 2010/75/EU (IED- Richtlinie) der EU. Hier war zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes besteht. Die zuständige Bodenschutzbehörde und die zuständige Wasserbehörde haben die Unterlagen unter diesem Gesichtspunkt geprüft und festgestellt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich ist.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit e-mail vom 12.02.2015 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit Schreiben vom 23.02.2015 hat sich die Antragstellerin zur Genehmigungsentscheidung wie folgt geäußert:

### Kapitel III Pkt. 5.2.3

Die vom erweiterten Entenschlachthof einschließlich Nebenanlagen und Werksverkehr hervorgerufenen Geräusche dürfen im Nachtzeitraum (22 bis 06 Uhr) am maßgeblichen Immissionsort, dem nächstgelegenen Wohnblock von Reuden-Süd, einen Beurteilungspegel in Höhe von 45 dB(A) nicht überschreiten.

Für eine eindeutige Formulierung sollte der Passus „innerhalb des Anlagengeländes stattfindender, Werksverkehr eingefügt werden.

Da sich der in NB 5.2.3 festgeschriebene Beurteilungspegel am nächstgelegenen Wohnhaus in Höhe von 45 dB(A) auf Geräusche bezieht, die vom Anlagengelände ausgehen und keinen anteiligen Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen berücksichtigt, ist die gewünschte Ergänzung lediglich formell.

Die Nebenbestimmung wurde wie folgt ergänzt:

Die von dem erweiterten Entenschlachthof einschließlich Nebenanlagen und von dem innerhalb des Anlagengeländes stattfindenden Werksverkehr hervorgerufenen Geräusche dürfen im Nachtzeitraum (22 bis 06 Uhr) am maßgeblichen Immissionsort, dem nächstgelegenen Wohnblock von Reuden-Süd, einen Beurteilungspegel in Höhe von 45 dB(A) nicht überschreiten.

## V

### Hinweise

#### 1. Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 1.1 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA). Ebenfalls sind vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter anzugeben. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- 1.2 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese sind über das Landesportal [www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 1.3 Die Baugenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA). Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).
- 1.4 Während der Bauausführung hat der Bauherr gemäß § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens, Name und Anschrift des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 1.5 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen. Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA). Der Bauherr hat bei Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, vorher die Erlaubnis der Stadtverwaltung einzuholen.
- 1.6 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 17 bis 25 BauO LSA).
- 1.7 Die Anlage darf nur so errichtet werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens dürfen von der Genehmigung nicht abweichen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Überwachungsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen (§ 78 Abs. 1 BauO LSA). Sollten sich während der Bauausführung Änderungen zum genehmigten Vorhaben ergeben, muss eine erneute Beantragung zu dieser Änderung, unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, erfolgen. Eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung stellt gemäß §



83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 83 Abs. 3 BauO LSA geahndet werden.

- 1.8 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52 ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 1.9 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der unteren Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen der Genehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA).
- 1.10 Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Sachsen-Anhalt die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Anlage neu errichtet worden ist.  
(Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA))
- 1.11 Sollten auf dem Baugrundstück bei Ausführungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist der Bauherr für die sofortige Einstellung der Bauarbeiten verantwortlich. Wer Kampfmittel entdeckt, hat dies unverzüglich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde – derzeit Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Ordnungsamt oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Fundstelle ist durch geeignete Warnschilder als Gefahrenbereich zu kennzeichnen (siehe § 2 Anzeige- und Sicherungspflichten der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel – KampfM-GAVO).

## 2. Wasserrechtliche Hinweise

- 2.1 An die Abwässer nach dem Anhang 10 der Abwasserverordnung (Fleischwirtschaft) werden über die allgemeinen Anforderungen hinaus keine Anforderungen für die Ableitung in das Kanalnetz des AWZ gestellt.
- 2.2 Die behördliche Überwachung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde auf Kosten des Gewässerbenutzers. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) führt die behördliche Indirekteinleiterüberwachung im Auftrag der zuständigen Wasserbehörde durch.
- 2.3 Der Indirekteinleiter hat die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 2.5 Die Häufigkeit der behördlichen Probenahme erfolgt bei stabilem Anlagenbetrieb bis zu 4-mal jährlich. Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung des festgelegten Überwachungswertes, bleiben vorbehalten.
- 2.6 Für die Bestimmung der Überwachungsparameter sind die Analysen- und Messverfahren gemäß Anlage zu § 4 AbwV einzuhalten.

- 2.7** Für die Untersuchungen der Abwasserproben im Rahmen der Selbstkontrolle können anstelle von Mess- und Analyseverfahren nach DIN-Vorschriften auch Betriebsmethoden verwendet werden, wenn der nach DIN 38402-A 51 ermittelte Verfahrensvariationskoeffizient an Standardlösungen 5 von Hundert nicht übersteigt und die vom Anbieter der Betriebsmethode angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden. Die Ermittlung von Messergebnissen kann auch durch selbsttätig arbeitende (automatische) Messeinrichtungen erfolgen, wenn mit diesen Einrichtungen gleichwertige Ergebnisse erzielt werden.
- 2.8** Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung mit Grund- und Kühlwasser sowie mit Wasser aus Oberflächengewässern erreicht werden.
- 2.9** Der Indirekteinleiter oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter hat den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen für die Indirekteinleitung selbst zu überwachen. Die Eigenüberwachung umfasst mindestens:
- Betriebs- und Funktionskontrollen der Anlage, einschließlich der Überwachungseinrichtungen und Geräte,
  - Zustandskontrollen der Anlagen,
  - Messungen und Untersuchungen zur Abwassermenge und -beschaffenheit,
  - Aufzeichnung der Ergebnisse der Messungen, Untersuchungen und der Betriebs-, Funktions- und Zustandskontrollen.
- 2.10** Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:
- Name des diensttuenden Personals,
  - Mess- und Untersuchungsergebnisse einschließlich Probenahmedatum, Probenahmeart und angewendete Analysen- bzw. Messverfahren,
  - Datum sowie Ergebnis der ausgeführten Sicht- und Funktionskontrollen,
  - Aufzeichnungen über durchgeführte Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Abwasseranlagen bzw. Anlagenteilen,
  - besondere Vorkommnisse, wie z.B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse,
  - Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise.
- 2.11** Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch, für das eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach der letzten Eintragung gilt, können per Hand oder durch gedruckte Protokolle automatisch arbeitender Datenerfassungsanlagen oder durch maschinenlesbare Datenträger vorgenommen werden.
- 2.12** Das Betriebstagebuch ist regelmäßig zu führen, vierteljährlich auszuwerten und durch den hierfür Verantwortlichen gegenzuzeichnen. Es ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten.
- 2.13** Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Teil B des Anhangs 31 wie auch des Anhangs 20 der AbwV kann durch eine Dokumentation der verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch nachgewiesen werden.
- 2.14** Wer gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung im Sinne des § 13 Abs. 1 WHG verstößt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 9, 10 und 11 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **3. Abfallrechtliche /Bodenschutzrechtliche Hinweise**

- 3.1** Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- 3.2** Die Anlage ist so zu betreiben, dass entsprechend § 1 BodSchAG LSA Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen sind.
- 3.3** Das gesamte Anlagengelände unterlag einer militärischen Vornutzung und ist als Altlastverdachtsfläche mit der Katasternummer 13504 im Altlastenkataster des Landkreises registriert.
- 3.4** Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (§ 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- 3.5** Die entsprechend der geltenden Entsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld andienungspflichtigen Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen.
- 3.6** Die während des Errichtens der Anlage anfallenden Bauabfälle sind nach § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.7** Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub / Baggertgut, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen und verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Merkblatt 20 verwiesen.  
In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 5.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 6.11.2003 zu vollziehen.
- 3.8** Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) zur Versiegelung oder Flächenbefestigung, sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 6.11.1997 einzuhalten.
- 3.9** Sollte zur Verfüllung der Baugrube Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 5.11.2004 einzuhalten. Beim Einbau in technische Bauwerke ist eine Verwertung bis zur Einbauklasse Z 2 möglich (unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen).
- 3.10** Der Einsatz Bodenaushub > Z 0 und von Bauschutt zu technischen Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.

### **4. Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis**

Mit Bezug auf die angegebenen Produktionszeiten wird auf die Forderungen des Arbeitszeitgesetzes verwiesen. Ausnahmen zu den dort enthaltenen Bestimmungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

## 5 Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 – 12 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- des § 59 Abs. 2 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Veterinärbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde
- b) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfallbehörde, Bodenschutzbehörde
  - untere Brandschutzbehörde,
  - untere Denkmalschutzbehörde
  - untere Veterinärbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde
  - für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Benedix

## Anlage 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof) am Standort Zerbst/Anhalt OT Reuden

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	<b>Ordner I</b>		
<b>1.0</b>	<b>Antrag auf Genehmigung</b>		
	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG vom 12.12.2014	1	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1a	1
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	13	1
	Kostenübernameerklärung vom 10.12.2013		1
	Vollmacht zur Führung des Genehmigungsverfahrens für Ingenieurbüro Eckhof 16356 Ahrensfelde		1
<b>2.0</b>	<b>Verzeichnis Antragsunterlagen</b>		
	Inhaltsverzeichnis		2
	Verzeichnis Antragsunterlagen	0	5
<b>3.0</b>	<b>Standortbeschreibung/Zielstellung</b>		
	Darstellung Ist-Zustand und Umweltauswirkungen		13
	Ausschnitt aus topographischer Karte, Darstellung des Beurteilungsgebietes 12/2013 Maßstab: 1 : 10 000		1
	Ausschnitt aus topographischer Karte 12/2013 Maßstab: 1 : 250 000		1
	Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte vom 14.11.2012 Maßstab 1 : 1000		1
	Luftbildausschnitt Darstellung Anlagengelände Maßstab: 1 : 5000 12/2013		1
	Lageplan Maßstab: 1 : 3000 vom 14.12.2012		1
	Gesamtübersicht Betriebserweiterung Maßstab: 1 : 500 vom 07.09.2012		1
	Auszug aus Flächennutzungsplan Reuden		1
	Auszug aus B-Plan Sondergebiet „Tierproduktion, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung“ der Gemeinden Grimme und Reuden		2
	Bestandsplan 1: Biotop-, Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Flächen der Laufkäfer- und Heuschreckenerfassung im Vorhabensbereich vom 02.09.2008 Maßstab 1 : 2000		1
	Liste der Biotoptypen des Vorhabengebietes		5
	Bestandsplan 2: Geschützte Biotop der Tierproduktionsanlage vom 02.09.2008 Maßstab 1 : 2000		1
	Liste gesetzlich geschützte Biotop des engeren Untersuchungsgebietes		1
	Bestandsplan 4: Biotop-, Vegetations- und Vogelkartierung im erweiterten Untersuchungsgebiet vom 19.03.2009 Maßstab 1 : 10 000		1

	Liste der biotoptypen des erweiterten Untersuchungsgebietes		9
	Gesamtartenliste der Brutvögel und Nahrungsgäste des erweiterten Untersuchungsgebietes		1
	Ausschnitt aus topographischer Karte mit Darstellung des Beurteilungsgebietes (r = 1 km) sowie der Schutzgebiete 12/2013		1
	Amtliches Gutachten Deutscher Wetterdienst Standort Grimme - Nord		9
<b>4.0</b>	<b>Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung</b>		
	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung		25
	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
	Betriebseinheiten	2.2	2
	Ausrüstungsdaten	2.3	19
	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	6.1a	1
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssige Abfälle	6.1b	7
	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	6.1c	1
	Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	6.1d	1
	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	6.1e	5
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	7.1	10
	Abwasser- Anfall/ Behandlung / Ableitung	8	1
	Betriebseinheiten Gesamtübersicht Maßstab: 1 : 500 vom 17.12.2012		1
	Gesamtübersicht Grundriss Maschinenaufstellung Maßstab: 1 : 200 vom 03.09.2012		1
	Projektbeschreibung Kältetechnik E & S Planungsgesellschaft mbH & CO.KG Eiffestraße 38 20537 Hamburg vom 15.01.2013		24
	Grundriss Erdgeschoss Bestand/Umbau/Neubau 2012 Maßstab: 1 : 200 vom 14.06.2012		1
	Dachaufsicht Bestand/Umbau/Neubau 2012 Maßstab: 1 : 200 vom 14.06.2012		1
	RI-Schema Kälte-Erzeugung Umbau + Neubau 2012 Maßstab: 1 : 200 vom 14.06.2012		1
	RI-Schema Kälte-Verteilung Nach Neubau + Umbau 2012 Vom 01.11.2012		1
	RI-Schema WRG Umbau + Neubau 2012 Maßstab: 1 : 200 vom 12.12.2012		1
	Technische Daten zum Dampfkessel Firma BOSCH vom 06.11.2012		21
	Verfahrensbeschreibung Vorkläranlage mit Fällungsmitteldosierung Ingenieurbüro Schneider B.V. Tinbergenstraat 11, NL-7102 JK Winterswijk vom 13.06.2014		5
	Fließbild Vorkläranlage		1
	Beschreibung Lüftungstechnische Einrichtung Firma HEILEN GmbH Auf dem Bache 6 49809 Lingen vom 16.01.2013		4

	Gesamtübersicht Lüftung Maßstab: 1 : 200 vom 08.01.2013		1
	Regelschema Lüftung vom 12.12.2012		1
	Anlagen- und Funktionsbeschreibung Abluftreinigungsanlage I.U.S. GmbH vom 14.01.2013		7
	Revisions- und Wartungsplan zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage I.U.S. GmbH		3
	Entwurf Wartungsvertrag Abluftreinigung I.U.S. GmbH		1
	Schema Wasserkonzept 01/2013		1
	Leitungsplan Planausschnitt der Änderungen Grundriss Erdgeschoss + Obergeschoss Maßstab: 1 : 200 vom 10.12.2012		1
	Leitungsplan Gesamtübersicht Grundriss Erdgeschoss + Obergeschoss Maßstab: 1 : 200 vom 10.12.2012		1
	Herstellerangebot Stehender Doppelwandbehälter (Natronlauge/Eisenchlorid) Firma formoplast		6
	Übereinstimmungszertifikat Nr.: 121 13 01 724600 0001 Doppelwandiger zylindrischer Flachbodenbehälter TÜV Süd vom 18.01.2013		11
	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Indirekteinleitung von vorgereinigten Abwasser 06/2014		17
	Sicherheitsdatenblätter		26
	Prüfbericht 38/2003 Abwasser aus Kühlsystem Industrie- und Umweltlabor Hydrolab Möllensdorfer Str. 13 06886 Lutherstadt Wittenberg vom 12.02.2003		2
	Prüfbericht 39/2003 Abwasser aus Dampferzeugungsanlage Industrie- und Umweltlabor Hydrolab Möllensdorfer Str. 13 06886 Lutherstadt Wittenberg vom 14.02.2003		2
	Bestätigung AWZ Elbe-Fläming Sicherstellung Schmutzwasserentsorgung vom 17.04.2014		2
<b>5.0</b>	<b>Stoffströme / Verkehrsaufkommen</b>		
	Darstellung Stoffströme / Verkehrsaufkommen		2
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	13
	Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	6
	Stoffidentifikation	3.2	2
	Physikalische Stoffdaten	3.3	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	1
	Gefahrstoffe/Biologische Arbeitsstoffe	3.5	2
	Fließbild		1
	Sicherheitsdatenblätter Kohlendioxid, Schwefelsäure, Prastol A3040L		14
	<b>Ordner II</b>		
<b>6.0</b>	<b>Emissionen und Immissionen</b>		
	Darstellung Emissionen / Immissionen		4
	Emissionsquellen	4.1a	1
	Emissionen	4.1b	1
	Abgas-/Abluftreinigung	4.1c	1
	Emissionsquellen Geräusche	4.2	1
	Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof vom 02.06.2014		31
	Beurteilung der Schallimmissionen Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof vom 06.12.2013		84

<b>7.0</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
	Darstellung Anlagensicherheit, Anwendung Störfallverordnung, Arbeitsschutz, Brandschutz, Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Betriebseinstellung		9
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung	5.1	1
	Angaben zu Betriebsbereichen /Stoffen nach Störfall-Verordnung	5.2b	1
	Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
	Brandschutzmaßnahmen	10	1
	Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung		4
	Sicherheitsbetrachtung zur Ammoniak-Kälteanlage		13
	Brandschutzkonzept BIG Behrens Ingenieurbüro GmbH Leipziger Straße 14 14929 Treuenbrietzen vom 04.02.2013		63
	Antrag auf Erlaubnis § 13 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung für Dampfkessel		10
	Lageplan Maßstab: 1 : 3000 vom 14.12.2012		1
	Gesamtübersicht Betriebserweiterung Außenanlagen Maßstab: 1 : 500 vom 07.09.2012		1
	Auszug aus dem Maschinenaufstellungsplan Obergeschoss Umbau Technikzentrale + Federnhalle		1
	Beschreibung Betrieb Dampfkessel Verband der TÜV e.V. Stand 08/2013		3
	Beschreibung Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel Verband der TÜV e.V. Stand 01/2014		6
	Beschreibung der Heizöllagerung Verband der TÜV e.V. Stand 01/2012		2
	Bestätigung zu Übereinstimmung Dampfkessel mit Regeln der Technik Bosch Industriekessel GmbH vom 22.05.2014		1
	Beschreibung unabsperbarer Abgas-Wasservorwärmer für Dampfkessel Verband der TÜV e.V. Stand 08/2013		4
<b>8.0</b>	<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter</b>		
	Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter		10
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		27
<b>9.0</b>	<b>Eingriff in Natur und Landschaft</b>		
	Erläuterungen zum Eingriff in Natur und Landschaft		2
	Bilanzierung Ausgangszustand und Eingriff		1
<b>10.0</b>	<b>Bauantrag/Bauvorlagen</b>		
	Inhaltsverzeichnis		2
	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans		6
	Antrag auf Baugenehmigung vom 21.01.2013		2
	Lageplan Betriebsgelände Maßstab: 1 : 1000 vom 19.05.2014		1
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung der Gemeinden Grimme und Reuden Bearbeitungsstand März 2003 Maßstab: 1 : 2000		1
	Darstellung Abstandsflächen Gesamtübersicht Betriebserweiterung Maßstab: 1 : 500 vom 17.12.2012		1



	Abstandsflächenberechnung		1
	Darstellung Gesamtübersicht Grundriss Erdgeschoss + Obergeschoss Maßstab: 1 : 200 vom 12.12.2012		1
	Darstellung Erweiterung Lebendtierannahme Grundriss Erdgeschoss Maßstab: 1 : 200 vom 14.04.2014		1
	Darstellung Erweiterung Produktion Filetierung/Verpackung Grundriss Erdgeschoss Gebäude 11 Maßstab: 1 : 100 vom 14.04.2014		1
	Darstellung Erweiterung Kartonfroster Gebäude 12 Grundriss Erdgeschoss Maßstab: 1 : 100 vom 14.04.2014		1
	Darstellung Erweiterung Sozialbereich Gebäude 13 Grundriss Erdgeschoss Maßstab: 1 : 100 vom 14.04.2014		1
	Darstellung Erweiterung Versandbüro Gebäude 14 Grundriss Erdgeschoss Maßstab: 1 : 100 vom 14.04.2014		1
	Darstellung Erweiterung Flotation Gebäude 15 Grundriss Erdgeschoss Maßstab: 1 : 100 vom 07.05.2014		1
	Darstellung Erweiterung Vorkühlung 3 Gebäude 16 Grundriss Erdgeschoss Maßstab: 1 : 100 vom 14.04.2014		1
	Darstellung Schnitte Maßstab: 1 : 200 vom 20.09.2012		1
	Darstellung Neubau Pufferbecken 2 Maßstab: 1 : 100 vom 15.05.2014		1
	Darstellung Ansichten Maßstab: 1 : 200 vom 15.11.2012		1
	Baubeschreibung vom 21.01.2013		4
	Textliche Ergänzung zur Baubeschreibung		11
	Berechnungen Maße der baulichen Nutzung		20
	Berechnung der anrechenbaren Bauwerte		1
	Berechnung des Bruttorauminhaltes		2
	Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 3000 vom 14.04.2014		1
	Erklärung zum Kriterienkatalog vom 04.04.2014		2
	Erhebungsbogen für Baustatistik		2
	<b>Nachgereichte Unterlagen</b>		
	Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 07/2013-01-24 vom 04.02.2013 in der Fassung der 1. Fortschreibung vom 10.12.2014, aufgestellt von der Behrends Ingenieurbüro GmbH, Herrn Dipl.-Ing (FH) Wolfgang Hecker		66
	Prüfberichtes zum Brandschutz Nr. P 2014-09-02 vom 16.01.2015, Dipl.-Ing. Volker Porschke		6
	Gutachterliche Äußerung nach § 13 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis für Eine Dampfkesselanlage TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG Region Magdeburg vom 17.12.2014 (Posteingang 19.01.2015)		4

## Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 01. Sept. 2014 (GVBl. LSA S. 428)
- AbwV** - Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Sept. 2014 (BGBl. I S. 1474)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1748)
- BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- BauO LSA** – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1740)
- 1. BImSchV** - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)

- 4. BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Aug. 2012 (BGBl. I S. 1726, 1752)
- 9. BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BlmSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3230)
- BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EigÜVO** - Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- GewAbfV** - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- GIRL** – Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- IndEinIVO** - Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- KampfM-GAVO** - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 156, 157)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)

- PPVO** - Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476)
- R 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TAnIVO** - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
- VermGeoG LSA** - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1724)
- ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBL. LSA S. 386, 389)